VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES
GESETZES ÜBER DIE ZUSÄTZLICHE BEAUFSICHTIGUNG
VON UNTERNEHMEN EINES FINANZKONGLOMERATS
(FINANZKONGLOMERATSGESETZ; FKG)

SOWIE
DIE ABÄNDERUNG
DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES,
DES BANKENGESETZES UND DES
FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: **15. Januar 2007**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite	
I.	**Ausgangslage**		**7**
1.	Allgemeines	7	
2.	Umsetzung der Konglomeratsrichtlinie	10	
II.	**Schwerpunkte der Konglomeratsrichtlinie**		**10**
III.	**Ziele und Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage**		**13**
1.	Ziele der Vorlage	13	
2.	Grundzüge der Vorlage	14	
2.1	Prinzip der zusätzlichen Beaufsichtigung	14	
2.2	Aufsicht über Finanzkonglomerate	15	
2.3	Zusätzliche Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen	16	
2.4	Einbezug von Drittlandunternehmen	17	
2.5	Schwellen für das Vorliegen eines Finanzkonglomerats	17	
2.6	Aufsicht über die Finanzlage	18	
2.7	Der für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Koordinator	20	
2.8	Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden	20	
2.9	Behörden, Verfahren und Rechtsmittel	21	
IV.	**Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage**		**21**
1.	Finanzkonglomeratsgesetz (FKG)	21	
2.	Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	53	
3.	Abänderung des Bankengesetzes	54	
4.	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	55	
V.	**Auswirkungen auf den Finanzplatz**		**56**
VI.	**Vernehmlassungsvorlage**		**60**
1.	Gesetz ÜBER die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats	60	

2. Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 95

3. Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes 99

4. Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes 103

Beilage:

- Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ZUSAMMENFASSUNG

Für einen vollständig integrierten europäischen Finanzbinnenmarkt sind zusätzliche Aufsichtsvorschriften für Finanzkonglomerate notwendig, welche Lücken in den geltenden branchenbezogenen Rechtsvorschriften schliessen und weitere aufsichtsrelevante Risiken abdecken sollen. Die zusätzliche Beaufsichtigung von Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen soll alle Finanzkonglomerate erfassen, die in beträchtlichem Umfang branchenübergreifend tätig sind. Die Konglomeratsaufsicht stellt damit eine wichtige Weiterentwicklung der sektoralen Aufsicht dar, wie sie namentlich in der Banken- und der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung, einschliesslich der Aufsicht auf konsolidierter Basis, angelegt ist.

Die Regierung schlägt im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats vor, mit der Schaffung eines Finanz-Konglomeratsgesetzes die bisherige Branchenaufsicht zu ergänzen.

Ziel der vorliegenden Gesetzesvorlage ist die Umsetzung der Konglomeratsrichtlinie ins liechtensteinische Recht. Die Konglomeratsaufsicht gilt für Banken, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften eines Investmentunternehmens, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften. Sie tritt ergänzend zu der jeweiligen Branchenaufsicht hinzu.

Die zusätzliche Beaufsichtigung bezieht sich auf eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen besteht, an denen das Mutterunternehmen (oder seine Tochterunternehmen) eine Beteiligung halten; als Gruppe werden auch Unternehmen betrachtet, die untereinander durch eine Beziehung verbunden sind, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet. Um in die zusätzliche Beaufsichtigung zu fallen, muss die Unternehmensgruppe ein Finanzkonglomerat darstellen, d.h. sie muss schwergewichtig in der Finanzbranche tätig sein. Das Gesetz umschreibt die einzelnen Kriterien und Voraussetzungen, wann ein solches Finanzkonglomerat vorliegt; insbesondere werden auch Schwellenwerte festgelegt, die vorhanden sein müssen, damit ein aufsichtspflichtiges Finanzkonglomerat gegeben ist.

Das Gesetz bezweckt eine Überwachung der Finanzlage von Finanzkonglomeraten. Dabei geht es in erster Linie um die Überwachung einer angemessenen Eigenmittelausstattung. Es ist sicherzustellen, dass auf Finanzkonglomeratsebene stets Eigenmittel in bestimmter Höhe vorhanden sind. Alsdann gilt es, Risikokonzentrationen innerhalb des Finanzkonglomerats zu vermeiden und gruppeninterne Transaktionen zu beaufsichtigen.

Durch die Bestellung eines Koordinators als für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörde wird die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden erleichtert und dabei geklärt werden, welche Aufgabe jeder von ihnen hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung zukommt.

Als zuständige Behörde für die zusätzliche Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) vorgesehen.

Wie eine erste Bestandesaufnahme der FMA ergeben hat, gibt es kein liechtensteinisches Finanzkonglomerat. Damit werden auf die FMA insbesondere keine Aufgaben als Koordinator zukommen. Wohl gehören sieben Versicherungsunternehmen und zwei Banken zu einem ausländischen Finanzkonglomerat. Die Umsetzung der Konglomeratsaufsicht und die damit verbundene zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene wird allerdings keine grossen Auswirkungen auf die liechtensteinischen Finanzintermediäre und die FMA haben.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 21. November 2006

RA 2006/2884

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den nachstehenden Vernehmlassungsbericht über die Schaffung eines Gesetzes über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats sowie die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Bankengesetzes und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zu unterbreiten.

I. AUSGANGSLAGE

1. ALLGEMEINES

Mit ihrem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen ("Financial Services Action Plan"; FSAP) will die Europäische Union (EU) einen vollständig integrierten Finanzbinnenmarkt erreichen. Die strategischen Ziele sind die Errichtung eines einheitlichen Firmenkundenmarktes für Finanzdienstleistungen, die Schaffung offener und sicherer Privatkundenmärkte sowie die Modernisierung der Aufsichtsregeln. Dabei sind zusätzliche Aufsichtsvorschriften für Finanzkonglomerate vorgelegt worden, welche Lücken in den geltenden branchenbezogenen Rechtsvorschriften schliessen und weitere aufsichtsrelevante Risiken abdecken sollen. Dadurch soll für Finanzgruppen mit branchenübergreifenden Finanztätigkeiten eine solide zusätzliche Beaufsichtigung gewährleistet werden.

Die zusätzliche Beaufsichtigung von Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats hat alle Konglomerate zu erfassen, die in beträchtlichem Umfang branchenübergreifend tätig sind. Die bezüglichen Anwendungsvoraussetzungen werden durch das Gesetz festgelegt. Die zusätzliche Beaufsichtigung hat sich auf alle in den Branchenvorschriften genannten Finanztätigkeiten zu erstrecken und alle Unternehmen zu erfassen, einschliesslich der Vermögensverwaltungsgesellschaften, die hauptsächlich diesen Tätigkeiten nachgehen.

Die Konglomeratsaufsicht stellt eine wichtige Weiterentwicklung der sektoralen Aufsicht dar, wie sie namentlich in der Banken- und der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung, einschliesslich der Aufsicht auf konsolidierter Basis, angelegt ist. Indessen strebt die Konglomeratsaufsicht keine Vollintegration der Überwachung und der Aufsichtsregeln an; auch bringt sie keine Vereinheitlichung der materiellen Aufsichtsrechte mit sich, und sie lässt die einzelstaatlichen Behördenzuständigkeiten unberührt. Allerdings wird mit der Schaffung und Statuierung eines für die Aufsicht zuständigen Koordinators bei grenzüberschreitenden Konglomeraten ("Lead supervisor") ein Weg beschritten, der über die traditionelle einzelstaatliche Aufsicht hinaus führt. Aufgabe des Koordinators ist die Abstimmung und Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung.

Der Kreis der Unternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, ist weit gezogen. Zunächst untersteht einer zusätzlichen Aufsicht jedes beaufsichtige Unternehmen an der Spitze eine Finanzkonglomerats. Als beaufsichtigtes Unternehmen in diesem Sinne kommen eine Bank, eine Finanzgesellschaft, ein Versicherungsunternehmen, eine Verwaltungsgesellschaft eines Investmentunternehmens, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in Betracht. Sodann fällt in den Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung jedes (beaufsichtigte) Unternehmen, dessen Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist. Schliesslich untersteht jedes beaufsichtigte Unternehmen der Konglomeratsaufsicht, das mit ei-

nem anderen Unternehmen der Finanzbranche in einer Beziehung steht, welche im Verbund dieser Unternehmen zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet.

In sachlicher Hinsicht will die zusätzliche Beaufsichtigung in erster Linie eine angemessene Kapitalausstattung der beaufsichtigten Unternehmen sicherstellen. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen angemessene Kapitalstrategien auf Finanzkonglomeratsebene zu entwickeln und zu beachten. Finanzkonglomerate haben Eigenmittel in bestimmter Höhe auszuweisen.

Um die bisherige Branchenaufsicht in Richtung einer Finanzkonglomeratsaufsicht zu entwickeln, haben das Europäische Parlament und der Rat am 16. Dezember 2002 eine Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats sowie zur Änderung diverser früherer Richtlinien erlassen (im Folgenden Konglomeratsrichtlinie), die mit dem vorliegenden Entwurf ins liechtensteinische Recht umgesetzt werden soll.

Die Regierung schlägt vor, für die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats ein besonderes, neues Gesetz zu schaffen. Zwar wäre es denkbar, die schon bisher bestehenden Branchengesetze – namentlich das Bankengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz – mit entsprechenden neuen Vorschriften zu versehen. Der Übersichtlichkeit halber sowie gestützt auf die Tatsache, dass die Konglomeratsaufsicht per definitionem branchenübergreifend ist, wird der Vorschlag zu einem neuen Gesetz unterbreitet. Auf Ebene der Verordnungen und der sonstigen Vollzugserlasse besteht dann entsprechender Anpassungsbedarf, wobei im Rahmen der neuen Eigenmittelverordnung bereits einzelne Anpassungen an die Konglomeratsrichtlinie erfolgen werden.

2. UMSETZUNG DER KONGLOMERATSRICHTLINIE

Am 9. Juli 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Konglomeratsrichtlinie in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die Übernahme der Konglomeratsrichtlinie durch den Landtag erfolgte am 16. September 2004.

Die Konglomeratsrichtlinie sah eine Frist bis zum 11. August 2004 vor, innerhalb der die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zu erlassen hatten, um der vorliegenden Richtlinie zu entsprechen. Die Bestimmungen sollten erstmalig bei der aufsichtlichen Prüfung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2005 Anwendung finden (Art. 32 der Richtlinie). Die Umsetzungsfrist im EWR war der 1. August 2005.

Nach Auffassung der Regierung soll mit der Schaffung eines neuen Konglomeratsgesetzes die bisherige Branchenaufsicht ergänzt werden. Obwohl das neue Gesetz kaum zu erheblichen Erweiterungen der Branchenaufsicht führen dürfte, sind darin doch zahlreiche Tatbestände vorgesehen, die auch den Finanzplatz Liechtenstein betreffen und entsprechend die hiesige Aufsicht in Pflicht nehmen können. Die Konglomeratsaufsicht kann sich nämlich, unabhängig vom Sitz eines oder mehrerer der beaufsichtigten Unternehmen, namentlich in Fällen grenzüberschreitender Bildung von Finanzkonglomeraten als erforderlich erweisen. Mit der Umsetzung der Konglomeratsrichtlinie wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) betraut, welche einen ausgewiesenen Experten beigezogen hat.

II. SCHWERPUNKTE DER KONGLOMERATSRICHTLINIE

Die Konglomeratsrichtlinie betrifft beaufsichtigte Unternehmen, die Teil eines sogenannten Finanzkonglomerats sind. Bei solchen beaufsichtigten Unternehmen handelt es sich um Einrichtungen aus der Banken-, Versicherungs- sowie der Wertpapierdienstleistungsbranche. Einige der Konglomerate zählen zu den grössten Akteuren

auf den Finanzmärkten und bieten ihre Dienstleistungen weltweit an. Sähen sich solche Konglomerate finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt, so könnte dies die Stabilität des Finanzsystems, einschliesslich des Finanzplatzes Liechtenstein, gefährden. Die Konglomeratsaufsicht tritt ergänzend zu der jeweiligen Branchenaufsicht hinzu, verdrängt diese aber nicht und schränkt namentlich den bisher vorgeschriebenen Aufgabenbereich der Finanzmarktaufsichtsbehörde nicht ein.

Die Schwerpunkte der Konglomeratsrichtlinie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die zusätzliche Beaufsichtigung bezieht sich auf eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen besteht, an denen das Mutterunternehmen (oder seine Tochterunternehmen) eine Beteiligung halten; als Gruppe werden ebenfalls Unternehmen betrachtet, die untereinander durch eine Beziehung verbunden sind, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet. Um in die zusätzliche Beaufsichtigung zu fallen, muss die Unternehmensgruppe ein Finanzkonglomerat darstellen, d.h. sie muss schwergewichtig in der Finanzbranche tätig sein. Die Richtlinie umschreibt die einzelnen Kriterien und Voraussetzungen, wann ein solches Finanzkonglomerat vorliegt; insbesondere werden auch Schwellenwerte festgelegt, die vorhanden sein müssen, damit ein aufsichtspflichtiges Finanzkonglomerat gegeben ist. Konglomerate von untergeordneter Bedeutung fallen nicht in den Anwendungsbereich der zusätzlichen Aufsicht.

Die Richtlinie zielt auf eine Überwachung der Finanzlage von Finanzkonglomeraten ab. Dabei geht es in erster Linie um die Überwachung einer angemessenen Eigenmittelausstattung. Die EU-Mitgliedstaaten und die EWR-Vertragstaaten haben sicherzustellen, dass auf Finanzkonglomeratsebene stets Eigenmittel in mindestens der nach Anhang I der Richtlinie ermittelten Höhe vorhanden sind. Alsdann gilt es, Risikokonzentrationen innerhalb des Konglomerats zu vermeiden und gruppeninterne Transaktionen zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen auch interne Kontrollmechanismen und ein Risikomanagement vorzusehen.

Von besonderer Bedeutung sind die in der Richtlinie stipulierten Massnahmen zur Erleichterung und zur Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Benennung der für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörde (sog. Koordinator). Um eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerates zu gewährleisten, haben die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten eine einzelne Behörde zum Koordinator zu bestimmen. Als betroffener Staat gilt auch der Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in welchem die ins Recht gefasste gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat. Der Einbezug von Holdinggesellschaften dürfte namentlich für Liechtenstein jenen Anwendungsbereich bilden, in welchem im Inland die Finanzkonglomeratsaufsicht zum Tragen kommen kann. Die Richtlinie weist dem Koordinator besondere Aufgaben zu und stellt einen Kriterienkatalog zur Verfügung, anhand dessen die zuständigen Behörden den Koordinator bestimmen sollen. Die jeweiligen Behörden haben mit dem Koordinator zusammenzuarbeiten und sie unterstützen sich auch gegenseitig. Zu diesem Zweck umschreibt die Konglomeratsrichtlinie die Voraussetzungen und die Grenzen der grenzüberschreitenden Behördenkooperation.

Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens können zu einem Finanzkonglomerat gehören, dessen Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat. Für diese beaufsichtigten Unternehmen müssen gemäss der Konglomeratsrichtlinie ebenfalls gleichwertige und zweckmässige Regeln für die zusätzliche Beaufsichtigung gelten, die in ihrer Zielsetzung und ihren Ergebnissen mit den Bestimmungen der Richtlinie vergleichbar sind. Ist eine äquivalente zusätzliche Beaufsichtigung durch einen Drittstaat nicht sichergestellt, so obliegt es der (hauptsächlich) zuständigen EWR-Behörde, die zusätzliche Beaufsichtigung zu übernehmen. Auch in solchen Fällen ist es denkbar, dass die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht tätig werden muss.

III. ZIELE UND GRUNDZÜGE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. ZIELE DER VORLAGE

Ziel der Vorlage ist die Umsetzung der Konglomeratsrichtlinie ins liechtensteinische Recht. Ihr Inhalt ist damit weitestgehend vorgegeben. Die Konglomeratsaufsicht gilt für Banken und Finanzgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften eines Investmentunternehmens, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, d.h. für beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat. Soweit die Richtlinie den nationalen Gesetzgebern Optionen gewährt, wurde davon jeweils im Sinn einer möglichst liberalen Regelung und der Sicherstellung einer effizienten, wirksamen Aufsicht Gebrauch gemacht. Dabei wird namentlich für den Kooperationsbereich vorgesehen, der FMA gegebenenfalls einen erheblichen Ermessensspielraum zuzugestehen, wobei allerdings die Wahrung der Amts- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen ist.

Durch die zu schaffende Finanzkonglomeratsaufsicht sollen die von Konglomeraten betroffenen Personen sowie die im Konglomerat selber zusammengefassten Unternehmen geschützt werden. Eine solche Stossrichtung dient auch dem Schutz des Vertrauens in das liechtensteinische Bank-, Wertpapier-, Versicherungs- und sonstige Finanzwesen. Um die Übersichtlichkeit in Bezug auf die neue Konglomeratsaufsicht sowie auf die bereits etablierten Branchenaufsichten, namentlich der Banken- und Versicherungsaufsicht, nicht zu gefährden, hat sich die Regierung entschlossen, die gesamte Konglomeratsrichtlinie in einem neuen Spezialgesetz niederzulegen. Eine Alternative hätte darin bestanden, die Richtlinie in die jeweils einzelnen Aufsichtsgesetze zu übernehmen und diese Gesetze entsprechend anzupassen. Ein solches Vorgehen wurde in Deutschland gewählt, während sich Österreich ebenfalls für die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes entschieden hat. Um die Rechtssicherheit und die Transparenz zu erhöhen, schlägt die Regierung eine von der Richtlinie ab-

weichende Gliederung, mit entsprechenden Untertiteln bei den einzelnen Artikeln, vor.

Die Schaffung eines neuen Gesetzes führt im Übrigen dazu, dass die einzelnen Branchenerlasse nur an wenigen Stellen abzuändern sind.

2. GRUNDZÜGE DER VORLAGE

2.1 Prinzip der zusätzlichen Beaufsichtigung

Die Konglomeratsrichtlinie stellt eine Weiterentwicklung der sektoralen Aufsicht dar, wie sie in den jeweils spezifischen Vorschriften der Banken-, Wertpapier-, Versicherungs- und sonstigen Finanzmarktaufsicht sowie in den früheren Richtlinien zur konsolidierten beziehungsweise zusätzlichen Aufsicht angelegt ist. Das bisher harmonisierte Aufsichtsrecht war und ist imstande, Gruppen mit homogenen Finanztätigkeiten zu kontrollieren. Was jedoch bisher fehlte, war eine einzelne finanzbranchenübergreifende Gesamtaufsicht, welche verhindern soll, dass individuelle Unternehmenssparten dadurch gefährdet werden, dass wechselseitige negative Einflüsse sich wegen des Fehlens einer Gesamtschau einstellen können.

Die Konglomeratsaufsicht bringt indessen keine Vollintegration der Aufsicht und der Aufsichtsregeln mit sich. Denn sie führt zu keiner Vereinheitlichung der sektoralen materiellen Aufsichtsrechte. Und ebenso lässt sie die einzelstaatlichen Behördenzuständigkeiten unberührt. Allerdings wird mit der Statuierung eines Koordinators bei grenzüberschreitender Vervielfachung von Aufsicht und Geschäftstätigkeiten ein Weg beschritten, der eine Koordinationszuständigkeit nach sich ziehen kann, welche die bisher typische, rein nationale Aufsicht übersteigt. Für die liechtensteinische FMA bietet die zusätzliche Aufsicht insofern keine besonderen Schwierigkeiten, als die spezifische Fachaufsicht seit dem 1. Januar 2005 unter einem Dach vereinigt ist. Die insoweit zu verzeichnende Synergie der Aufsichtstätigkeiten kann entsprechend

ebenfalls bei der erweiterten Aufsicht im Sinne der Konglomeratskontrolle zum Tragen kommen.

Da nicht alle Unternehmensgruppen in den Anwendungsbereich der Konglomeratsaufsicht fallen, aber dennoch Finanzunternehmen mit erheblichen Tätigkeiten im Finanzsektor umfassen können, deren Beaufsichtigung ebenfalls im Sinne der Konglomeratskontrolle liegen kann, wird der FMA die Möglichkeit eingeräumt, auch solche besonderen Gruppenstrukturen einer zusätzlichen Aufsicht zu unterziehen, wenn dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus Gründen der Vorbeugung gegen etwaige Missverständnisse ist indessen darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung unbeaufsichtigter Unternehmen in die gruppenweise zusätzliche Beaufsichtigung keine Aufsicht des Einzelunternehmens nach sich zieht.

2.2 Aufsicht über Finanzkonglomerate

Im Gegensatz zu früheren Richtlinien enthält die Konglomeratsrichtlinie eine Definition des Finanzkonglomerats. Ein solches hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

(1) Zunächst setzt das Vorhandensein eines Konglomerats voraus, dass sich mehrere Unternehmen als "Unternehmensgruppe" zusammenschliessen. Letztere wird definiert als eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung verbunden sind, die zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Mindestens ein Unternehmen der Gruppe muss ein aufsichtspflichtiges Unternehmen sein. Dies bedeutet, dass die Konglomeratsaufsicht – im Sinne der ergänzen-

den Kontrolle – lediglich dann zum Tragen kommt, wenn ein Gruppenmitglied (bereits) der sektoralen Aufsicht untersteht.

(3) Alsdann muss die Tätigkeit der Gruppe im Erbringen von Dienstleistungen liegen, und die branchenübergreifende Tätigkeit muss erheblich sein, was im Einzelnen konkretisiert wird.

(4) Schliesslich hat die Gruppe ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens ein solches entweder aus der Banken- oder der Wertpapierdienstleistungsbranche zu umfassen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so bleibt es bei der jeweiligen sektoralen Aufsicht.

2.3 Zusätzliche Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen

Die Konglomeratsaufsicht strebt, wie ausgeführt, eine zusätzliche Aufsicht nur für solche Finanzdienstleistungsunternehmen an, die ihrerseits (bereits) beaufsichtigt sind. Aus dem Kreis dieser Unternehmen wird eine weitere Selektion getroffen. In eine zusätzliche Aufsicht einzubeziehen sind beaufsichtigte Unternehmen, die an der Spitze eines Finanzkonglomerats stehen, also insbesondere Muttergesellschaften aus dem Banken- und Versicherungsbereich. Zusätzlich zu beaufsichtigen sind im Weiteren Unternehmen, deren Mutterunternehmen eine sogenannte gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist. Als "gemischte Finanzholdinggesellschaft" ist ein Unternehmen zu betrachten, welches zwar selber nicht der Aufsicht unterliegt, das aber zusammen mit seinen Tochterunternehmen und den anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet. Der zusätzlichen Aufsicht untersteht schliesslich jedes beaufsichtigte Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung verbunden ist, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet.

Nicht beaufsichtigte Unternehmen, namentlich Unternehmen ausserhalb der Finanzbranche, werden grundsätzlich nicht in die konsolidierte Aufsicht einbezogen; zu einer Ausnahme vgl. Ziff. 2.1.

2.4 Einbezug von Drittlandunternehmen

Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens können zu einem Finanzkonglomerat gehören, dessen Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittland hat. Betreffend solche beaufsichtigten Unternehmen müssen ebenfalls gleichwertige und zweckmässige Regeln für die zusätzliche Aufsicht gelten. Die entsprechenden Bestimmungen von Drittstaaten sind in ihrer Zielsetzung und ihren Ergebnissen in Vergleich mit den Vorgaben der Konglomeratsrichtlinie zu setzen. Soweit eine Äquivalenz (Gleichwertigkeit) nicht besteht, ist die zusätzliche Aufsicht durch Behörden von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens wahrzunehmen. Kann jedoch Vergleichbarkeit bejaht werden, so drängt sich eine ergänzende Aufsicht nicht auf. In einem solchen Fall sind jedoch die Transparenz der Aufsichtsregeln und der Informationsaustausch mit Drittlandbehörden über alle relevanten Umstände von grösster Bedeutung. Entsprechend ist darauf zu achten, dass gegenüber solchen Behörden eine funktionierende Kooperation besteht.

2.5 Schwellen für das Vorliegen eines Finanzkonglomerats

Der an den Begriff des Finanzkonglomerats anknüpfende, an sich weite Anwendungsbereich der zusätzlichen Aufsicht wird eingeschränkt durch sogenannte Schwellen, welche ein Finanzkonglomerat erreichen beziehungsweise übertreffen muss, um noch als Finanzkonglomerat im Sinne der Konglomeratsaufsicht zu gelten. Schwellengrössen werden festgelegt mit Bezug auf den Anteil der Bilanzsumme der Unternehmen in der Finanzbranche, die Erheblichkeit der branchenübergreifenden Tätigkeiten sowie hinsichtlich eines Minimalwertes der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzbranche. Es sollen also in die zusätzliche Beaufsichtigung nur

Gruppen von Unternehmen einbezogen werden, die einen beträchtlichen Anteil ihrer Geschäftstätigkeit in der Finanzbranche aufweisen. Als Finanzbranche ist eine Branche zu betrachten, wenn sie Banken, Finanzgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Verwaltungsgesellschaften eines Investmentunternehmens, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften umfasst.

2.6 Aufsicht über die Finanzlage

Das Finanzkonglomeratsgesetz soll sicherstellen, dass die Bemühungen der FMA, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Unternehmen eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln zu gewährleisten, nicht durch branchenübergreifend tätige Finanzkonglomerate untergraben werden. Zu diesem Zweck müssen Massnahmen getroffen werden, die verhindern, dass vorhandene Eigenmittel gleichzeitig zur Abfederung von Risiken in zwei oder mehr Unternehmen eines Finanzkonglomerats eingesetzt werden (Mehrfachbelegung von Eigenmitteln) und ein Mutterunternehmen Schuldtitel ausgibt, um deren Erlöse in Form von Eigenmitteln an seine beaufsichtigten Tochterunternehmen weiterzugeben (Eigenmittelabschöpfung auf Kredit). Bei der Aufsicht über die Finanzlage wird den in den einzelnen Branchen bestehenden Eigenmittelvorschriften, ihrer Wirksamkeit und den Gründen für etwaige Unterschiede Rechnung getragen. Die sektoralen Eigenmittelkonzepte bleiben unangetastet, da sie die Charakteristika der in der jeweiligen Branche getätigten Geschäfte, die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken sowie Unterschiede in Risikomanagement und Risikobewertung widerspiegeln. In terminologischer Hinsicht spricht die Gesetzesvorlage von Eigenmitteln. Demgegenüber verwendet die Konglomeratsrichtlinie in der Regel den Begriff des Eigenkapitals. Namentlich mit Blick auf die Revision des Bankengesetzes und die neue Eigenmittelverordnung wird vorgeschlagen, durchgehend von Eigenmitteln zu sprechen. Gegebenenfalls ist im Rahmen der erforderlichen Eigenmittelausstattung ebenfalls Bezug auf die versicherungsaufsichtsrechtliche Grösse der Solvabilitätsanforderung zu nehmen.

Der Gesetzesentwurf enthält Vorschriften, die den durch gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen innerhalb eines Finanzkonglomerats verursachten aufsichtsrechtlichen Problemen entgegenwirken sollen. Das dabei anzustrebende aufsichtsrechtliche Konzept beruht auf drei Pfeilern: 1.) Interne Management-Strategie mit effizienten internen Kontroll- und Managementsystemen; 2.) Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden und 3.) effektive Durchsetzungskompetenzen der Behörden.

Bei beaufsichtigten Unternehmen, die an der Spitze eines Finanzkonglomerats stehen – oder Teil eines Finanzkonglomerats sind, dessen Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem EWR-Staat ist –, erstreckt sich die zusätzliche Beaufsichtigung auf deren Finanzlage, die Vorbeugung gegen Mehrfachbelegung von aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Eigenmitteln in der Gruppe sowie die Höhe von Risikokonzentration und gruppeninternen Transaktionen.

Für die Berechnung der Anforderung an die Eigenmittel auf Finanzkonglomeratsebene werden verschiedene Methoden vorgesehen. Diese sind nicht neu, sondern wurden gemäss den sektoralen Vorschriften bis zu einem gewissen Grad bereits bei der Beaufsichtigung auf Branchenebene angewandt. Ferner wird Finanzkonglomeraten eine angemessene Eigenmittelstrategie auf Gruppenebene vorgeschrieben.

Was die Risikokonzentration auf Gruppenebene betrifft, legt der Gesetzesentwurf keine quantitativen Grenzen fest (wie das in einigen der sektoralen Vorschriften der Fall ist). Einstweilen soll den Finanzkonglomeraten vielmehr vorgeschrieben werden, ihre gruppeninternen Transaktionen und die Risikokonzentration einem angemessenen Risikomanagement zu unterziehen, wobei die FMA nötigenfalls quantitative Grenzen festlegen kann, wenn sie dies für erforderlich hält.

2.7 Der für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Koordinator

Für die Konglomeratsaufsicht wichtig ist die Einführung neuer Massnahmen zur Erleichterung der zusätzlichen Beaufsichtigung. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen betreffend die Festlegung der für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörde ("Koordinator"). Durch die Bestellung eines Koordinators soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden erleichtert und dabei geklärt werden, welche Aufgabe jeder einzelnen von ihnen hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung zukommt. Um die Ermittlung der für die Koordinatorfunktion geeignetsten Behörde und ihrer Aufgaben zu erleichtern, werden im Gesetzesentwurf Kriterien festgelegt. Diese kommen im Inland insbesondere dann zum Tragen, wenn die FMA als Koordinator in Frage steht. Das dürfte nicht häufig der Fall sein, wird aber in jenen Fällen Bedeutung erlangen können, in welchen ein Finanzkonglomerat von Liechtenstein aus geleitet wird.

Der Nutzen eines Koordinators für die anzustrebenden Aufsichtstätigkeiten wird darin liegen, Lücken bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten zu schliessen und dadurch für grössere Stabilität des Finanzsystems zu sorgen. Im Weiteren soll eine Doppelspurigkeit von Aufsichtszuständigkeiten vermieden werden, welche sowohl für die Behörden selbst als auch für die beaufsichtigten Unternehmen eine Belastung darstellt und erhebliche zusätzliche Kosten bewirken würde. Schliesslich sollen dadurch Verfahren und Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden vereinfacht werden.

2.8 Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden

Sowohl im Verhältnis zum geplanten Koordinator als auch zu den übrigen Aufsichtsbehörden ist eine intensivierte sowie koordinierte Zusammenarbeit anzustreben. Ein einwandfreies Funktionieren der zusätzlichen Beaufsichtigung kann sich nur einstellen, wenn der Informationsfluss zwischen den Unternehmen eines Konglome-

rats und ihren Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden selber reibungslos abläuft. Es ist daher – wie auch bei früheren Erlassen zur Finanzmarktaufsicht – die Grundlage dafür zu schaffen, dass die FMA der im Rahmen der Konglomeratsaufsicht gebotenen Kooperation nachkommen kann. Dabei ist indessen auch die Beachtung des Berufs- und Amtsgeheimnisses sicherzustellen, und es ist die FMA zu autorisieren, nötigenfalls Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

2.9 Behörden, Verfahren und Rechtsmittel

Als zuständige Behörde für die zusätzliche Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) vorzusehen. Bei ihr konzentrieren sich bereits heute die sektoralen Aufsichtszuständigkeiten, und es ist zu erwarten, dass die Konzentration bei der FMA weitere Synergien im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Konglomeraten ermöglicht.

Wie üblich sind das Rechtsmittelverfahren und Strafbestimmungen bei Verstössen gegen das Aufsichtsrecht vorzusehen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. FINANZKONGLOMERATSGESETZ (FKG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Dieser Artikel enthält die Zweckbestimmung des Finanzkonglomeratsgesetzes (FKG). Das Gesetz soll die Voraussetzungen für eine zusätzliche Beaufsichtigung der Finanzkonglomerate schaffen. Dabei wird ausdrücklich die Aufsicht nach den Branchenvorschriften vorbehalten. Art. 1 Abs. 1 nennt die beaufsichtigten Unternehmen, welche einer zusätzlichen Aufsicht unterstehen.

Abs. 2 umschreibt den Zweck des Gesetzes; er besteht im Schutz der in einem Finanzkonglomerat zusammengefassten Unternehmen und im Schutz von Kunden, die mit solchen Unternehmen in Verbindung treten.

Abs. 3 hält fest, dass das Gesetz der Umsetzung der Konglomeratsrichtlinie dient. Zusätzlich werden die Richtlinien aufgeführt, die in einzelnen Bestimmungen durch die Konglomeratsrichtlinie eine Änderung erfahren haben. Eine solche Bezugnahme auf das Richtlinienrecht hat aus Sicht des EWR zu erfolgen.

Zu Art. 2 - Anwendungsbereich; Grundsatz

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird dem Grundsatz nach in Abs. 1 normiert. Anknüpfungspunkt sind Unternehmen, die einer sektoralen Aufsicht auf einem Gebiet der Finanzbranche unterliegen. Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Konglomeratsaufsicht kann sich indessen nicht auf alle in- und ausländischen beaufsichtigten Unternehmen erstrecken. Vielmehr ist diese Gruppe einzuschränken, und so unterliegen folgende Unternehmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach dem FKG: a) jedes inländische beaufsichtigte Unternehmen, das an der Spitze eines Finanzkonglomerats (Obergesellschaft) steht; b) jedes beaufsichtigte Unternehmen des Inlandes, dessen Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, wobei eine gemischte Finanzholdinggesellschaft in Art. 5 (Begriffsbestimmungen) näher umschrieben wird; schliesslich c) jedes inländische beaufsichtigte Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung verbunden ist, welche gestützt auf die einschlägige EG-Richtlinie sowie das Rechnungslegungsrecht des PGR (vgl. Art. 1097) und der besonderen Branchengesetze zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet. In folgenden Fällen würde beispielsweise die zusätzliche Beaufsichtigung grundsätzlich greifen: Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, das im Ausland Finanz- und Vermögensverwaltungsgesellschaften hält; inländische Bank, deren Mutterunternehmen Sitz in Deutschland hat und über weitere Tochtergesellschaften verfügt; Verwaltungsgesellschaft eines Investmentun-

ternehmens mit Sitz in Liechtenstein, die im Kreis eines internationalen Finanzkonzerns zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet ist.

Abs. 2 enthält eine Klarstellung für den Fall, dass ein Finanzkonglomerat Untergruppe eines anderen Finanzkonglomerates ist. In einem solchen Fall soll das Gesetz nur auf die beaufsichtigten Unternehmen des "oberen" Finanzkonglomerats anwendbar sein, wenn dieses in den Anwendungsbereich des Gesetzes gemäss Abs. 1 fällt. Die beaufsichtigten Unternehmen der unteren Ebene unterliegen damit nicht einer besonderen zusätzlichen Aufsicht, da in eine solche bereits die Obergesellschaften einbezogen werden.

Das Gesetz knüpft für die zusätzliche Beaufsichtigung in erster Linie an ein inländisches beaufsichtigtes Unternehmen an, das an der Spitze eines Finanzkonglomerats steht (Obergesellschaft). Was ein Finanzkonglomerat ist – und welche Unternehmensgruppen folgerichtig in die zusätzliche Beaufsichtigung fallen beziehungsweise ausserhalb des Anwendungsbereichs bleiben –, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung von Art. 5 Abs. 1 Bst. i. Daraus resultiert das Erfordernis, dass bei Fehlen eines beaufsichtigten Unternehmens an der Spitze der Gruppe überdies der Schwerpunkt der Gruppentätigkeit gemäss Art. 6 in der Finanzbranche liegen muss. Sodann ist vorausgesetzt, dass die Tätigkeit der in den verschiedenen Branchen tätigen Unternehmen jeweils als erheblich im Sinne von Art. 7 zu betrachten ist. Folgerichtig kann der Anwendungsbereich der in die zusätzliche Beaufsichtigung fallenden inländischen Unternehmen erst endgültig festgestellt werden, wenn die für das Vorliegen eines Finanzkonglomerats umschriebenen Voraussetzungen, insbesondere nach Art. 6 und 7 (sowie den nachfolgenden Bestimmungen von Art. 8 bis 10), erfüllt werden.

Zu Art. 3 - Mutterunternehmen mit Sitz ausserhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

Nach diesem Artikel muss die FMA überprüfen, ob beaufsichtigte Unternehmen, die ihren Sitz zwar im Inland haben, aber einer Gruppe ausserhalb des EWR angehören, in gleichem Umfang beaufsichtigt werden wie die beaufsichtigten Unternehmen einer Gruppe innerhalb des EWR.

Anknüpfungspunkt der besonderen Aufsicht ist das Vorliegen eines beaufsichtigten inländischen Unternehmens, das keiner zusätzlichen Beaufsichtigung nach Art. 2 unterliegt. In einem solchen Fall verweist der Artikel auf Art. 27, welcher die Voraussetzungen und Eckpunkte dieser besonderen zusätzlichen Aufsicht mit Bezug auf Konglomerate stipuliert, deren Mutterunternehmen sich ausserhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes befinden. Art. 27 enthält das Erfordernis gleichwertiger Beaufsichtigung, was heisst, dass die besondere Überprüfung von Drittstaatunternehmen zu greifen hat, wenn das Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nicht in einem Ausmass zusätzlich beaufsichtigt wird, das der Aufsicht nach dem Finanzkonglomeratsgesetz entspricht.

Der Artikel folgt der üblichen Konzeption, wonach die inländische Finanzmarktaufsicht gegebenenfalls auf Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR zu erstrecken ist. Zu denken ist beispielsweise an den Fall, in welchem sich eine konzerninterne Captive (Eigenversicherung) in Liechtenstein befindet, die Konzernmuttergesellschaft ihren Sitz aber ausserhalb des EWR, beispielsweise in der Schweiz, hat.

Zu Art. 4 - Aufsicht über weitere Unternehmen

Dieser Artikel stellt eine Auffangbestimmung dar. Gemäss Art. 2 des Gesetzesvorschlags knüpft die zusätzliche Finanzkonglomeratsaufsicht an inländische beaufsichtigte Unternehmen an, sodass nicht beaufsichtigte Unternehmen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dennoch kann sich das Bedürfnis ergeben, eine umfassende oder eingeschränkte Konglomeratsaufsicht durchzuführen, wenn der Unternehmensgruppe beaufsichtigte Unternehmen angehören, an welchen eine nichtbeaufsichtigte Gesellschaft beteiligt ist oder anderweitig einen erheblichen Einfluss auf diese ausübt. Es darf nicht der Fall auftreten, dass durch Gründung einer nichtbeaufsichtigten Obergesellschaft eine ganze Gruppe, für welche an sich die Konglomeratsaufsicht ausgewiesen wäre, ausserhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes gebracht werden kann. Zu denken ist in erster Linie an nicht beaufsichtigte Unternehmen im Inland – seien es Holding- oder Betriebsgesellschaften –, die einer bedeutenden Unternehmensgruppe der Finanzbranche angehören.

Die Bestimmung eröffnet der FMA einen erheblichen Ermessensspielraum; sie soll im Einzelfall über die Opportunität der zusätzlichen Beaufsichtigung entscheiden, und sie soll dies in Abstimmung mit zuständigen ausländischen Behörden tun. Damit zeigt sich, dass die Konglomeratsaufsicht in ganz erheblichem Ausmass eine Kooperationstätigkeit mit ausländischen Behörden darstellt. Die Bestimmung stellt einen Ausnahmetatbestand im Sinne von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie dar, welcher wohl nur selten zur Anwendung kommen dürfte.

Zu Art. 5 - Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel übernimmt und konkretisiert die Begriffe, wie sie durch die Konglomeratsrichtlinie vorgegeben sind.

Bank: Der Bankbegriff folgt dem Bankengesetz; dessen Art. 3 Abs. 1 enthält die Legaldefinition: "Banken sind Unternehmen, die gewerbsmässig Geschäfte nach Abs. 3 betreiben. Natürliche und juristische Personen, die nicht diesem Gesetz als Bank unterstehen, dürfen keine Einlagen und andere rückzahlbaren Gelder gewerbsmässig entgegennehmen." Die aufsichtspflichtigen Bankgeschäfte sind in Art. 3 Abs. 3 des Bankengesetzes umschrieben.

Beaufsichtigtes Unternehmen: Hierbei handelt es sich um die Unternehmen, die nach der jeweiligen Aufsichtsgesetzgebung zugelassen und beaufsichtigt sind; es sind Unternehmen, die in Art. 1 Abs. 1 dem Anwendungsbereich des Finanzkonglomeratsgesetzes unterstellt werden. Der Klarheit halber wird in der Begriffsbestimmung nochmals der gesamte Katalog der betroffenen Unternehmen aufgeführt. In Bezug auf den Begriff des Versicherungsunternehmens ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang nur Direktversicherungsunternehmen und somit keine Rückversicherungsunternehmen gemeint sind. Dies kann sich allenfalls einmal ändern.

Beteiligung: Der Beteiligungsbegriff spielt schon in der bisherigen Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung eine wichtige Rolle. Er ist durch das Richtlinienrecht sowie durch Art. 1073 Abs. 1 PGR vorgegeben.

Branchenvorschriften: Bei diesen Vorschriften handelt es sich um die sektoralen Aufsichtsnormen, wie sie durch die einschlägigen europäischen Richtlinien geschaffen worden sind. Die betroffenen Richtlinien sind in Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes explizit aufgelistet. Dazu zählen sodann die inländischen Umsetzungsgesetze und Verordnungen, welche der Übernahme der Richtlinien in liechtensteinisches Recht dienen.

Drittstaat: Da die zusätzliche Beaufsichtigung gegebenenfalls auf Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten zu erstrecken ist, bedarf es dieser Begriffsbestimmung; es handelt sich um Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind.

Enge Verbindung: Die enge Verbindung zwischen natürlichen oder juristischen Personen kann eigenständige Aufsichtstatbestände nach sich ziehen. Sie stellt einen festen Bestandteil in der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung dar. Die Begriffsbestimmung folgt (u.a.) dem Art. 3a Bst. o des Bankengesetzes.

Finanzbranche: Hierbei handelt es sich um eine Einteilung (Kategorisierung) der einzelnen Finanzmarktbereiche, welche eine Gruppierung der einzelnen beaufsichtigten Unternehmen ermöglichen soll. Es werden drei Hauptbranchen unterschieden: Bankenbranche, Versicherungsbranche und Wertpapierdienstleistungsbranche. Hinzu kommt die Gruppe der gemischten Finanzholdinggesellschaften. Die Letzteren werden in Bst. k näher umschrieben. Die Einteilung der Finanzbranchen folgt wiederum der Konglomeratsrichtlinie sowie den einzelnen Zweigen der europarechtlich vorgegebenen Finanzmarktaufsicht.

Finanzgesellschaft: Auch in Bezug auf Finanzgesellschaften wird an das Bankengesetz angeknüpft. Nach dessen Art. 3 Abs. 2 sind Finanzgesellschaften Unternehmen, die gewerbsmässig einen Teil der Bankengeschäfte betreiben; es handelt sich dabei um die Ausleihung von fremden Geldern an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern, alle weiteren bankmässigen Ausserbilanzgeschäfte oder die Teilnahme an Wertpapieremissionen und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Finanzkonglomerat: Wie bereits ausgeführt wurde, handelt es sich bei dem Finanzkonglomerat um eine Gruppe, die einerseits die in der Legaldefinition enthaltenen

Voraussetzungen erfüllen muss; andererseits bleiben die Art. 6 bis 11 des Gesetzes vorbehalten, welche Bestimmungen Schwellenwerte umschreiben, so dass wieder ein Teil der Unternehmensgruppen, die an sich ein Konglomerat darstellen würden, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.

Nach der Konglomeratsrichtlinie sowie Bst. i wird ein Finanzkonglomerat durch folgende Charakteristika bestimmt:

1.) An der Spitze einer Unternehmensgruppe hat ein beaufsichtigtes Unternehmen zu stehen. Ist dies nicht der Fall, so muss mindestens eines der Tochterunternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen (im Sinne der Branchenvorschriften) sein.

2.) Wenn an der Spitze der Unternehmensgruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen steht, so muss dieses mit einem anderen Unternehmen der Finanzbranche qualifiziert verbunden sein. Diese Verbindung kann darin bestehen, dass das beaufsichtigte Unternehmen selbst Mutterunternehmen ist oder an dem anderen Unternehmen eine Beteiligung hält oder schliesslich derart mit dem anderen Unternehmen verbunden ist, dass die Gruppe zu konsolidierter Rechnungslegung gemäss den einschlägigen Konsolidierungsvorschriften verpflichtet ist.

3.) Der zusätzlichen Beaufsichtigung im Sinne der Konglomeratsaufsicht unterliegen nicht nur Gruppen, an deren Spitze ein beaufsichtigtes Unternehmen steht. Das Letztere kann durchaus einer unteren Stufe angehören, was namentlich dann der Fall ist, wenn die Obergesellschaft eine Holdinggesellschaft ist. In einem solchen Fall wird für die Bejahung der zusätzlichen Beaufsichtigung verlangt, dass der Schwerpunkt der Gruppentätigkeit in der Finanzbranche liegt. Dafür wird auf Art. 6 des Gesetzes verwiesen. Daraus folgt auch, dass Unternehmensgruppen, an deren Spitze kein beaufsichtigtes Unternehmen steht und die überdies ihren Schwerpunkt nicht in der Finanzbranche haben, grundsätzlich nicht der Finanzkonglomeratsaufsicht unterstehen, auch wenn ein einzel-

nes Gruppenunternehmen der einen oder anderen sektoralen Aufsicht unterliegen mag.

4.) Des Weiteren ist erforderlich, dass mindestens eines der Unternehmen ein solches aus der Versicherungsbranche und mindestens ein anderes entweder aus der Banken- oder der Wertpapierdienstleistungsbranche stammt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Konglomeratsaufsicht branchenübergreifend konzipiert ist. Handelt es sich dagegen um eine Gruppe aus der einen oder anderen Branche (beispielsweise ausschliesslich Versicherungsunternehmen oder ausschliesslich Banken), so greift nicht die Konglomeratsaufsicht, sondern die jeweilige Gruppenaufsicht, wie sie in der einschlägigen Aufsichtsgesetzgebung bereits verwirklicht worden ist.

5.) Die einzelnen Branchentätigkeiten – d.h. die konsolidierte Tätigkeit der Versicherungsunternehmen sowie die konsolidierte Tätigkeit der Banken- und Wertpapierunternehmen – muss jeweils im Sinne des Gesetzes als erheblich betrachtet werden können. Die Erheblichkeit ist durch die Schwellenbestimmung des Art. 7 definiert. Daraus ergibt sich, dass eine Konglomeratsaufsicht entfallen soll, wenn eine der Branchen durch die Geschäftstätigkeit nur marginal berührt ist.

Schliesslich bestimmt Bst. i, dass jede Untergruppe einer Gruppe, die die genannten Kriterien erfüllt, ihrerseits als Finanzkonglomerat zu betrachten ist. Dass in einem solchen Fall nicht zwingend eine doppelte Konglomeratsaufsicht resultieren muss, ergibt sich jedoch aus Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes. Diese Vorschrift ordnet an – wie bereits ausgeführt wurde –, dass bei Vorliegen von verschiedenen Gruppen als Finanzkonglomeraten jeweils die Aufsicht nur mit Bezug auf die eine Gruppe greifen soll. Dadurch sollen unnötige Mehrfachaufsichten vermieden werden.

Gemischte Finanzholdinggesellschaft: Da die gemischte Finanzholdinggesellschaft ein wichtiger Anknüpfungspunkt bei der Konglomeratsaufsicht sein kann, ist sie näher zu umschreiben. Es handelt sich dabei um ein an sich nicht der sektoralen Auf-

sicht unterliegendes Mutterunternehmen, das jedoch zusammen mit seinen Tochterunternehmen und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet. Was die Tochterunternehmen betrifft, so muss mindestens eines davon ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes sein. Ist dies nicht der Fall, so entfällt grundsätzlich ein Bedürfnis für eine inländische Konglomeratsaufsicht.

Gruppe: Bei der Gruppe handelt es sich um eine Mehrheit von Unternehmen; ein Finanzkonglomerat setzt das Bestehen einer solchen Gruppe voraus. Die Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus einem Mutterunternehmen und mehreren Tochter- sowie gegebenenfalls Enkelgesellschaften besteht. Alternativ kann es sich um eine Verbindung von Unternehmen handeln, die nicht über eine eigentliche Obergesellschaft verfügen, die aber untereinander zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet sind (vgl. Art. 1097 PGR).

Gruppeninterne Transaktionen: Da solche Transaktionen ein wichtiger Tatbestand der Konglomeratsaufsicht sind (vgl. Art. 17), sind sie näher zu umschreiben. Es handelt sich um Transaktionen, bei denen sich beaufsichtigte Unternehmen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit anderer verbundener Unternehmen bedienen, unabhängig davon ob dies auf vertraglicher oder nichtvertraglicher beziehungsweise auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis geschieht.

Mutterunternehmen: Ein Mutterunternehmen liegt dann vor, wenn es die Voraussetzungen nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (vgl. Art. 1097 PGR) erfüllt. Des Weiteren wird als Mutterunternehmen ein Unternehmen bezeichnet, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

Relevante zuständige Behörden: Als für die Konglomeratsaufsicht zuständige Behörden gelten die Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die mit der branchenbezogenen Gruppenaufsicht der jeweiligen Unternehmen betraut sind. Anknüpfungspunkt ist also auch hier die einzelne Branchenaufsicht. Ebenfalls zu nennen ist der jeweils bestimmte Koordinator nach den Art. 19 ff. des Gesetzes.

Risikokonzentration: Die Risikokonzentration ist ein wichtiger, besonders erwähnter Aufsichtstatbestand (vgl. Art. 16). Dabei geht es um alle mit einem Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die gross genug sind, um die Finanzsituation der beaufsichtigten Unternehmen des betreffenden Konglomerats zu gefährden. Dabei kann die Ausfallgefahr durch ein einzelnes Risiko oder durch ein Zusammenwirken mehrerer Risiken geschaffen sein. Explizit, wenn auch nicht abschliessend, genannt werden Kreditrisiken, Anlagerisiken, Versicherungsrisiken oder Marktrisiken.

Rückversicherungsunternehmen: Rückversicherungsunternehmen sind Unternehmen, die die Risiken von Erstversicherern decken; sie werden durch das Versicherungsaufsichtsgesetz der Branchenaufsicht unterstellt (Ausnahme nach Art. 5 VersAG: "Von der Aufsicht ausgenommen sind Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die im Fürstentum Liechtenstein nur die Rückversicherung betreiben.").

Tochterunternehmen: Als Pendant zum Mutterunternehmen handelt es sich beim Tochterunternehmen um ein Unternehmen im Sinne des Personen- und Gesellschaftsrechts (vgl. Art. 1097 PGR). Daneben hat auch jedes Unternehmen als Tochterunternehmen zu gelten, auf welches ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Gestützt auf den Konsolidierungsgedanken gilt auch als Tochterunternehmen das Enkelunternehmen, d.h. ein Unternehmen, welches Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens einer Muttergesellschaft ist.

Vermögensverwaltungsgesellschaft: Hierbei handelt es sich um Unternehmen im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes. Diesem Gesetz „unterstehen Unternehmen, die gewerbsmässig Vermögensverwaltung für Dritte erbringen oder vermitteln“ (Art. 2 Abs. 1 VVG). Sie sind zugleich Wertpapierfirmen im Sinne des EWR-Richtlinienrechts.

Versicherungsunternehmen: Bei den Versicherungsunternehmen handelt es sich um die Unternehmen, die im Sinne der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung (VersAG) Versicherungsgeschäfte tätigen. Keine Versicherungsunternehmen sind demzufolge

Gesellschaften, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und der Versicherungsaufsichtsverordnung nicht aufsichtspflichtig sind.

Verwaltungsgesellschaft: Eine Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) „eine juristische Person, welche das Investmentunternehmen für Rechnung der Anleger nach Massgabe dieses Gesetzes verwaltet“ (Art. 2 Abs. 1 lit. b IUG).

Wertpapierfirma: Eine Wertpapierfirma ist "eine juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt" (Art. 3a Bst. p Bankengesetz).

Zulassung: Dabei handelt es sich um einen Hoheitsakt, der einem Unternehmen die Befugnis gibt, die Tätigkeit eines beaufsichtigten Unternehmens auszuüben. Es handelt sich mithin um die Unternehmen, die eine Bewilligung zur Ausübung einer Finanzmarkttätigkeit erhalten haben. Diese Unternehmen sind ja auch die hauptsächlichen Anknüpfungspersonen für die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung.

Zu Art. 6 - Vorwiegende Tätigkeit in der Finanzbranche

Primärer Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die zusätzliche Beaufsichtigung nach Art der Konglomeratsaufsicht ist das Vorhandensein eines inländischen beaufsichtigten Unternehmens an der Spitze der Unternehmensgruppe (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Dies ist der Regelfall der Konglomeratsaufsicht, wobei die Gruppenaufsicht gleichsam vertikal verläuft, d.h. von dem beaufsichtigten Mutterunternehmen ausgehend auf die übrigen (beaufsichtigten oder nichtbeaufsichtigten) Unternehmen der Gruppe.

Wie sich aus anderen Bestimmungen ergibt und wie bereits verschiedentlich dargelegt worden ist, ist es allerdings für die Konglomeratsaufsicht nicht zwingend, dass an der Spitze der Gruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen steht. Ein Bedürfnis zur umfassenden Aufsicht kann sich auch mit Bezug auf Gruppen ergeben, die zwar beaufsichtigte Unternehmen im Gruppenverband kennen, an deren Spitze aber kein nach Branchenvorschriften kontrolliertes Unternehmen steht. Letzteres ist etwa der

Fall, wenn eine Bank und ein Versicherungsunternehmen von einer Holdinggesellschaft (ausnahmsweise nicht aufsichtspflichtiges Mutterunternehmen) gehalten werden. Auch in solchen Fällen soll es sich um ein Finanzkonglomerat handeln können, für welches die zusätzliche Beaufsichtigung vorzusehen ist. Allerdings grenzt nun der Artikel die Aufsichtspflicht auf jene Kreise von Gruppen ein, bei denen der Anteil der Bilanzsumme der beaufsichtigten sowie unbeaufsichtigten Unternehmen, welche der Finanzbranche angehören, an der Bilanzsumme der Gesamtgruppe insgesamt mehr als 40 % beträgt. Die Unternehmensgruppe muss also, um in den Anwendungsbereich der Konglomeratsaufsicht zu fallen, mindestens 40 % ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet einer der relevanten Branchen (Bankenbranche, Versicherungsbranche, Wertpapierdienstleistungsbranche) ausüben.

Zu Art. 7 - Erhebliche branchenübergreifende Tätigkeiten

Die Konglomeratsaufsicht stellt nicht allein auf die Tätigkeit einer Unternehmensgruppe in der Finanzbranche ab. Vielmehr setzt die Legaldefinition des Finanzkonglomerats voraus, dass die betroffenen Unternehmen diversifiziert, d.h. verteilt auf einzelne spezifische Branchen, tätig sind. Die einschlägige Begriffsbestimmung (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. i) schreibt vor, dass einerseits die Geschäftstätigkeit der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen sowie andererseits die aggregierte Geschäftstätigkeit der in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen Unternehmen als erheblich im Sinne von Art. 7 anzusehen sind. Es bedarf daher eines gewissen Umfangs der Geschäftstätigkeit in den zwei Hauptbranchen, damit überhaupt von einem Finanzkonglomerat im Sinne der Konglomeratsaufsicht gesprochen werden kann. Art. 7 umschreibt die Umsatzgrössen, die erfüllt sein müssen, damit die branchenübergreifenden Tätigkeiten als "erheblich" qualifiziert werden können.

Von einer erheblichen branchenübergreifenden Tätigkeit ist auszugehen, wenn der durchschnittliche Anteil der Bilanzsumme und Solvenzanforderungen der jeweiligen Finanzbranche, gemessen an der Bilanzsumme und den Solvenzanforderungen der Finanzunternehmen insgesamt, 10 Prozent übersteigt. Ausgangspunkt bildet zunächst

die Schwellengrösse der Bilanzsumme. Dabei haben die in einer Finanzbranche vertretenen Unternehmen jeweils mindestens 10 Prozent der Gesamtbilanzsumme der Gruppe zu erreichen. Daneben müssen die Solvabilitätsanforderungen (Eigenmittel) der in den Finanzbranchen vertretenen Unternehmen ihrerseits mehr als 10 Prozent der an die Gruppe gerichteten Gesamtsolvabilitätsanforderung betragen. Der in der Versicherungsbranche bekannten Grösse der Solvabilitätsanforderung entspricht in der Bankenbranche die Grösse der erforderlichen Eigenmittel.

Unabhängig von der Schwelle der 10 Prozent liegen erhebliche branchenübergreifende Tätigkeiten gemäss Abs. 2 auch vor, wenn die Bilanzsumme der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzbranche 6 Mrd. Euro übersteigt. Bei der Ermittlung der am schwächsten vertretenen Branche werden Banken und Wertpapierfirmen gemeinsam berücksichtigt. Als schwächste vertretene Finanzbranche gilt jene mit dem geringsten durchschnittlichen Anteil an der Bilanzsumme der gesamten Gruppe. Bei dieser hier relevanten Grössenordnung wird davon ausgegangen, dass zusammen mit den weiteren in der Gruppe vertretenen Finanzbranchen erhebliche branchenübergreifende Tätigkeiten stattfinden.

Zu Art. 8 - Absinken der Schwellenwerte

Der Artikel hat zum Ziel, eine gewisse Kontinuität bei der Bestimmung eines aufsichtspflichtigen Finanzkonglomerats herbeizuführen. Schwankungen bei den nach dem Gesetz relevanten Schwellengrössen sollten nur dann Berücksichtigung finden, wenn die in den Art. 6 und 7 genannten Grössen erheblich unterschritten werden. Nur vorübergehende Schwankungen sollten nicht zu einer Aufgabe der Konglomeratsaufsicht führen.

Art. 8 definiert den Umfang, in welchem die relevanten Schwellenwerte absinken können; eine Reduktion kann von 50 % auf 40 % beziehungsweise 10 % auf 8 % erfolgen. Was die Bilanzsumme der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzbranche betrifft, so wird ein Absinken von 6 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro als zulässig erachtet. Die reduzierten Schwellenwerte können während drei Jahren Berücksichtigung finden; danach entfällt die zusätzliche Beaufsichtigung wegen Nichterrei-

chens der für das Vorhandensein eines Finanzkonglomerats erforderlichen Schwellengrössen.

Bei Absinken der Schwellenwerte kann sodann der eingesetzte Koordinator mit Zustimmung der übrigen Behörden beschliessen, dass die Erheblichkeit branchenübergreifender Tätigkeiten schon vor Ablauf der Dreijahresfrist als nicht mehr vorhanden bezeichnet wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine Tendenz absehbar wird, dass ein Konglomerat seinen Tätigkeitsschwerpunkt nicht mehr auf dem Gebiet der Finanzbranchen hat. Eine Entlassung im Sinne von Abs. 3 wird namentlich in jenen Fällen weniger bedenklich sein, in denen in einzelnen Finanzbranchen nach wie vor eine konsolidierte Aufsicht über die einer Gruppe angehörenden Unternehmen stattfindet (vgl. z.B. Art. 7 VersAG).

Zu Art. 9 - Berechnung der Bilanzsummen

Die Bestimmung bezieht sich auf die Berechnung der Bilanzsummen, wie sie in Zusammenhang mit den Schwellenwerten von Bedeutung sind. Auszugehen ist von der anhand der Jahresabschlüsse ermittelten aggregierten Bilanzsumme der Unternehmen einer Gruppe. Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, sind in einem Umfang zu berücksichtigen, der dem von der Gruppe gehaltenen aggregierten proportionalen Anteil entspricht.

Abs. 2 schreibt die Beachtung eines konsolidierten Abschlusses vor, sofern ein solcher erstellt wird. Die Pflicht zur Erstellung ergibt sich aus dem PGR (Art. 1097) sowie den Aufsichtsvorschriften betreffend Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses.

Zu Art. 10 - Ermessen der zuständigen Behörden

Abs. 1 hat den Fall vor Augen, in welchem zwar eine Unternehmensgruppe über eine am schwächsten vertretene Finanzbranche verfügt, deren Bilanzsumme die in Art. 7 Abs. 2 genannte Hürde (6 Mrd. Euro) übersteigt, jedoch nicht die Volumina der Gruppengrössen nach Art. 7 Abs. 1 erzielt. In einem solchen Fall kann die FMA im Einvernehmen mit anderen zuständigen Behörden beschliessen, dass die Gruppe

entweder überhaupt nicht als Finanzkonglomerat zu betrachten sei oder dass auf sie die Art. 16 bis 18 – die Bestimmungen betreffend Risikokonzentration, gruppeninterne Transaktionen sowie Kontrollmechanismen und Risikomanagement – keine Anwendung finden sollen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Einbeziehung der betreffenden Finanzgruppe in eine umfassende Konglomeratsaufsicht nicht erforderlich ist. Hierbei kommt den zuständigen Behörden ein erhebliches Ermessen zu (Art. 3 Abs. 3 der Konglomeratsrichtlinie). Zu denken ist beispielsweise an Fälle und Kriterien, wie sie auch in der Konglomeratsrichtlinie (Art. 3 Abs. 3) aufgeführt sind. Danach kann eine zusätzliche Beaufsichtigung unangebracht sein, wenn die relative Grösse der am schwächsten vertretenen Finanzbranche nicht mehr als 5 % beträgt, gemessen an den Kriterien, wie sie Art. 7 Abs. 1 vorgibt. Ebenfalls entbehrlich kann eine Konglomeratsaufsicht sein, wenn der Marktanteil der jeweiligen Finanzbranchen in keinem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes mehr als 5 % beträgt, gemessen an der in der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche erreichten Bilanzsumme und den in der Versicherungsbranche gebuchten Bruttoprämien.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 stehen der FMA, gegebenenfalls im Einvernehmen mit jeweils anderen zuständigen Behörden, weitere Entscheidungskompetenzen zu (analog Art. 3 Abs. 4 und 5 der Konglomeratsrichtlinie). Sofern die FMA als Koordinator bei der zusätzlichen Beaufsichtigung benannt wird, kann sie die nach Art. 15 vorgesehene Entscheidung treffen; dabei geht es um eine Freistellung vom Einbezug in die Berechnung der Kapitalausstattung im Zusammenhang mit zusätzlichen Eigenmittelanforderungen. Sofern sich mit Bezug auf eine Gruppe erhebliche Änderungen in deren Struktur ergeben, kann auf eine Einhaltung der Schwellenwerte gemäss Art. 6 und 7 Abs. 1 verzichtet werden. Eine derartige Entscheidung hat gestützt auf einen Vorschlag des zuständigen Koordinators zu erfolgen. Schliesslich kann ausnahmsweise das Kriterium der Bilanzsumme, im Hinblick auf die Berechnung der relevanten Schwellengrössen, durch die Ertragsstruktur beziehungsweise durch bilanzunkwirksame Tätigkeiten ersetzt werden, wenn dies für die Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung besonders aussagekräftig erscheint. Dabei ist Bezug zu nehmen auf

die Bestimmung einer vorwiegend in der Finanzbranche tätigen Gruppe oder die Konkretisierung der branchenübergreifenden Tätigkeiten; angesprochen sind damit die Art. 6 und 7.

Zu Art. 11 - Ermittlung eines Finanzkonglomerats

Die recht komplexe Umschreibung der Voraussetzungen für das Vorhandensein eines Finanzkonglomerats macht es erforderlich, dass zuständige Behörden, die beaufsichtigte Unternehmen zugelassen haben, bei der Ermittlung eines Finanzkonglomerats eng zusammen arbeiten und sich gegenseitig darüber absprechen, in welchen Fällen auf Finanzkonglomeratsebene eine zusätzliche Beaufsichtigung erfolgen muss. Diese grundsätzliche Kooperationspflicht, wie sie in Abs. 1 statuiert wird, wird ergänzt durch einlässliche Vorschriften betreffend die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden (Art. 22 ff.).

Abs. 2 sieht die Pflicht des Koordinators vor, eine als Finanzkonglomerat qualifizierte Unternehmensgruppe entsprechend zu informieren. Dabei sieht die Bestimmung eine Kaskade der zu informierenden Unternehmen vor. In erster Linie ist das Mutterunternehmen an der Spitze einer Gruppe zu benachrichtigen; fehlt ein solches, so hat der Koordinator das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme in der wichtigsten Finanzbranche zu informieren. Bei der Unterrichtung über die Einstufung einer Gruppe als Finanzkonglomerat ist ebenfalls darüber Mitteilung zu machen, wen die zuständigen Behörden als Koordinator bezüglich der zusätzlichen Beaufsichtigung bestimmt haben. Als Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme gilt, in sinngemässer Anwendung der Kriterien von Art. 7 Abs. 2, das Unternehmen mit dem höchsten durchschnittlichen Anteil an der Bilanzsumme der Gruppe. Bei dieser Berechnung werden die Banken- und die Wertpapierdienstleistungsbranche gemeinsam berücksichtigt.

Zu Art. 12 - Angemessene Eigenmittelausstattung

Kern des Finanzkonglomeratsgesetzes sind die besonderen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Finanzlage eines Finanzkonglomerats. Ist das Bestehen eines

solchen bejaht und fällt es demzufolge in den Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung, so schreiben die Art. 12 bis 18 Bestimmungen fest, die es der FMA und sonstigen zuständigen Behörden ermöglichen sollen, die Finanzkraft der in einem Konglomerat verbundenen Unternehmen zu beurteilen. Dabei sollen insbesondere die Mehrfachbelegung von Eigenmitteln ausgeschlossen und die Risikokonzentration sowie gruppeninterne Transaktionen eines Finanzkonglomerats überwacht werden.

Art. 12 verpflichtet beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats zur Sicherstellung angemessener Eigenmittel auf Konglomeratsebene. Diese Eigenmittel sind unbeschadet der jeweiligen Branchenvorschriften bereit zu halten; sie sind in der nach Anhang 1 des Gesetzes ermittelten Höhe zu bilden.

Gemäss Abs. 2 von Art. 12 haben die beaufsichtigten Unternehmen angemessene Eigenmittelstrategien auf Finanzkonglomeratsebene zu entwickeln und einzuhalten. Dabei haben sie insbesondere auch die technischen Grundsätze, wie sie in Anhang 1 formuliert sind, zu beachten.

Gemäss Abs. 3 hat ein beaufsichtigtes Unternehmen, welches an der Spitze des Finanzkonglomerats steht, dem zuständigen Koordinator Ergebnisse der Berechnungen und die für die Berechnung massgeblichen Angaben vorzulegen. Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats kein beaufsichtigtes Unternehmen, so hat jenes Unternehmen die Angaben zu liefern, welches hierfür vom Koordinator bezeichnet wird.

Zu Art. 13 - In die Berechnung der Eigenmittelausstattung einzubeziehende Unternehmen

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen verweist die Bestimmung wiederum auf Anhang 1. Die technischen Grundsätze sowie die einzelnen Methoden des Anhanges 1 beziehen sich in erster Linie auf beaufsichtigte Unternehmen. Soweit einzelne Unternehmen der Finanzbranche unbeaufsichtigt sind, sind für solche Unternehmen fiktive Anforderungen in Bezug auf Eigenmittel (Sol-

vabilität) aufzustellen. Solche Unternehmen werden dann behandelt, wie wenn sie beaufsichtigte Unternehmen einer Finanzbranche wären.

Zu Art. 14 - Anwendung der Berechnungsmethoden

Abs. 1 verdeutlicht im Hinblick auf die Anwendung der Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), dass die Eigenmittel und das Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis an die Unternehmen nach den entsprechenden Branchenvorschriften über Form und Umfang der Konsolidierung festzustellen sind. Die die Gruppenaufsicht bestimmenden Konsolidierungskriterien finden also auch bei der Berechnung der auf Konglomeratsebene vorgeschriebenen Kapitalanforderung Anwendung.

In ähnlicher Weise hält Abs. 2 für die Methoden 2 und 3 fest, dass Anteile von Mutterunternehmen oder Unternehmen, die eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen der Gruppe halten, ebenfalls zu berücksichtigen sind. Bei diesen beiden Methoden wird die zusätzliche Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet. Wiederum wird für unbeaufsichtigte Unternehmen, die einer Finanzbranche angehören, eine fiktive Anforderung betreffend Eigenmittel (Solvabilität) ermittelt.

Zu Art. 15 - Freistellung vom Einbezug in die Berechnung der Eigenmittelausstattung

Ähnlich wie bei der Einräumung pflichtgemässen Ermessens in Zusammenhang mit der Ermittlung eines Finanzkonglomerats ermächtigt die Bestimmung den Koordinator, einzelne Unternehmen nicht in die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung einzubeziehen. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Einbezug einzelner Unternehmen angesichts der wirtschaftlichen Situation nicht erforderlich ist oder wenn der Einbezug mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden wäre (Art. 6 Abs. 5 der Konglomeratsrichtlinie).

Gemäss Abs. 1 Bst. a können einmal Unternehmen ausser Acht gelassen werden, wenn sie sich in einem Drittstaat befinden und sich in Bezug auf die Übermittlung der erforderlichen Informationen rechtliche Hindernisse, insbesondere des Geheimnisschutzes, ergäben. Allerdings macht die Ausnahmebestimmung selber wiederum den Vorbehalt, dass die jeweiligen Branchenvorschriften unberührt bleiben. Dies bedeutet, dass eine Zulassung für eine einzelne Branche (Versicherungsunternehmen, Banken) auch dann verweigert werden kann, wenn das betreffende Unternehmen an sich auf Finanzkonglomeratsebene nicht zwingend eine Berücksichtigung finden müsste.

Des Weiteren können einzelne Unternehmen unberücksichtigt bleiben, wenn sie mit Bezug auf das Finanzkonglomerat von untergeordneter Bedeutung sind. Allerdings soll ein Einbezug dann wieder stattfinden, wenn mehrere unbedeutende Unternehmen ausgeschlossen sind, sie sich allerdings in ihrer Kumulation (aggregiert) dennoch als konglomeratserheblich erweisen.

Zu Art. 16 - Risikokonzentration

Die Bestimmung bezieht sich auf eine Risikokonzentration, wie sie durch die Legaldefinition gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. p näher umschrieben wird. Abs. 1 statuiert die (mindestens) jährliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Koordinator, wobei die weiterführenden Einzelheiten zu beachten sind, wie sie Anhang 2 umschreibt. Die Meldepflicht bezieht sich auf jede bedeutende Risikokonzentration auf Konglomeratsebene.

Abs. 2 enthält eine Vorschrift für den Fall, dass an der Spitze eines Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft steht. Hierbei sind in Bezug auf Risikokonzentration für die gesamte Branche, einschliesslich der gemischten Finanzholdinggesellschaft, die branchenspezifischen Vorschriften der im Finanzkonglomerat am stärksten vertretenen Finanzbranche zu beachten.

Zu Art. 17 - Gruppeninterne Transaktionen

Wie mit Bezug auf die Risikokonzentration bestehen auch Meldepflichten für gruppeninterne Transaktionen. Was eine gruppeninterne Transaktion ist, wird in Art. 5 Abs. 1 Bst. m näher umschrieben. Die Meldepflicht bezieht sich auf alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen, wobei ebenfalls die im Anhang 2 niedergelegten Einzelheiten zu beachten sind. Gemäss Abs. 1 von Art. 17 gilt eine gruppeninterne Transaktion als bedeutend, wenn ihr Umfang 5 % des Gesamtbetrags der Eigenmittelanforderung auf Finanzkonglomeratsebene übersteigt. Für die Meldepflicht, d.h. das meldepflichtige Unternehmen, verweist die Bestimmung auf Art. 12 Abs. 3. Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so gilt gemäss Abs. 2 der Art. 16 Abs. 2 entsprechend.

Abs. 3 sieht vor, dass die Regierung auf dem Verordnungsweg näher regeln kann, was als gruppeninterne Transaktion zu gelten hat. Dabei werden die Regierung und die FMA die bisher im Rahmen der sektoralen Gruppenaufsicht gemachten Erfahrungen berücksichtigen und entsprechend in eine Verordnung einbringen.

Zu Art. 18 - Interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement

Neben dem Tatbestand der Risikokonzentration und den gruppeninternen Transaktionen ist das Risikomanagement der dritte Bereich, mit Bezug auf welchen das Finanzkonglomeratsgesetz beaufsichtigte Unternehmen verpflichten will, angemessene Kontrollmechanismen und ein adäquates Management vorzusehen. Dabei sind Vorkehrungen zu treffen, die in Absprache mit der FMA, sofern diese zuständig ist, und gegebenenfalls mit anderen zuständigen Behörden zu entwickeln und einzuhalten sind. Dabei gilt es die Erfahrungen fruchtbar zu machen, welche im Zuge der bisherigen branchenspezifischen Gruppenaufsicht zu Tage getreten sind. Einzelheiten sind gemäss Abs. 2 auf dem Verordnungsweg zu regeln. Dabei werden insbesondere die Erfordernisse zu beachten sein, welche die Konglomeratsrichtlinie in Art. 9 Abs. 2 und 3 formuliert hat. Folgende Punkte sind relevant: Fachmännisches Führen sowie Management und Überprüfung der Strategien; angemessene Politik der Eigenmittelausstattung; geeignete Verfahren zur Integration und Systematisierung der Risiko-

überwachung; Massnahmen zur Ermittlung und Quantifizierung aller wesentlichen Risikoposten sowie ein ordnungsgemässes Berichtswesen.

Zu Art. 19 - Zuständiger Koordinator (Grundsatz)

Die für eine Konglomeratsaufsicht zuständigen Behörden haben aus ihrer Mitte zur Gewährleistung einer angemessenen zusätzlichen Beaufsichtigung eine einzelne Behörde als Koordinator einzusetzen ("lead supervisor"). Zwar wird die jeweilige Branchenaufsicht durch die einzelnen staatlichen Behörden nicht berührt, so dass deren Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Indessen beruht die Konglomeratsrichtlinie auf dem Konzept, dass daneben eine der betroffenen Behörden die Führerschaft und die Koordination bei der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übernehmen hat.

Gemäss Abs. 2 hat die FMA in Zusammenarbeit mit den übrigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes den Koordinator mit zu bestimmen. Soweit erforderlich und vom Sachverhalt her angebracht, kann – wohl in eher seltenen Fällen – auch die FMA als Koordinator wirken. Dies dürfte beispielsweise dann der Fall sein, wenn in Liechtenstein eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, die beaufsichtigten Unternehmen sich aber ausserhalb von Liechtenstein befinden.

Zu Art. 20 - Kriterien für die Bestimmung des Koordinators

Die Bestimmung übernimmt den Kriterienkatalog, welcher in der Konglomeratsrichtlinie im Hinblick auf die Bestimmung des zuständigen Koordinators formuliert worden ist. Es erscheint sinnvoll, diese Kriterien auch ins liechtensteinische Gesetz aufzunehmen, damit einerseits die FMA und die übrigen (ausländischen) zuständigen Behörden sowie die Unternehmen andererseits sich ein Bild darüber machen können, welche Behörde letztendlich als Koordinator fungieren soll. Nach wie vor besteht diesbezüglich ein gewisses subsidiäres Ermessen der Behörden, doch soll der Katalog auch dazu dienen, etwaigen Kompetenzstreitigkeiten den Boden zu entziehen. Abs. 3 des Artikels sieht in Übereinstimmung mit der Konglomeratsrichtlinie vor, dass die jeweiligen zuständigen Behörden einvernehmlich eine vom Kriterienkatalog

abweichende Lösung treffen können, sofern eine Abweichung sachlich geboten erscheint.

Art. 20 unterscheidet in Bezug auf die Bestimmung des Koordinators danach, ob an der Spitze eines Finanzkonglomerats ein beaufsichtigtes Unternehmen steht oder nicht. Ist Anknüpfungsperson ein solches Unternehmen, so ist gemäss Abs. 1 als Koordinator jene Behörde zu bestimmen, die dieses Unternehmen nach den einschlägigen Branchenvorschriften zugelassen hat. Da die Konglomeratsaufsicht letztlich von dem beherrschenden Unternehmen beziehungsweise von der Obergesellschaft als Regelfall ausgeht, ergibt es sich in der Sache ohne weiteres, dass die Koordinationszuständigkeit bei der betreffenden Behörde liegen soll.

Abs. 2 von Art. 20 stipuliert einen Kaskadenkatalog für den Fall, dass an der Spitze eines Konglomerats kein beaufsichtigtes Unternehmen steht. Auch diesbezüglich ist indessen von einem oder mehreren beaufsichtigten Unternehmen auszugehen, denn nur diese bilden grundsätzlich Ausgangspunkte der zusätzlichen Beaufsichtigung. Ist ein Mutterunternehmen nicht beaufsichtigt, so fehlt es auch an einer Behörde, die insoweit über Aufsichtskompetenzen verfügt. Gemäss Bst. a soll die für ein beaufsichtigtes Unternehmen zuständige Behörde Koordinator sein, wenn dieses Unternehmen als Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft hat. Nicht selten wird es vorkommen, dass eine solche Finanzholdinggesellschaft mehrere Tochterunternehmen besitzt. Handelt es sich dabei um zwei oder mehrere beaufsichtigte Unternehmen (mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes), so soll als Koordinator die Aufsichtsbehörde des Staates fungieren, in welchem sich sowohl der Sitz der gemischten Finanzholdinggesellschaft als auch der Sitz eines der zugelassenen beaufsichtigten Unternehmen befinden (Bst. b). Wurden im Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, mindestens zwei beaufsichtigte Unternehmen zugelassen – welche überdies in unterschiedlichen Finanzbranchen tätig sind –, so soll die für das beaufsichtigte Unternehmen der am stärksten vertretenen Finanzbranche zuständige Behörde Koordinator sein (Bst. c).

Es kann schliesslich vorkommen, dass an der Spitze des Finanzkonglomerats mindestens zwei gemischte Finanzholdinggesellschaften stehen, die einen Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Befindet sich dabei in jedem dieser Mitgliedstaaten ein beaufsichtigtes Unternehmen, so soll, wenn diese Unternehmen in derselben Finanzbranche tätig sind, die für das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zuständige Behörde Koordinator sein. Die Höhe der Bilanzsumme ist für die Bestimmung des Koordinators auch in weiteren Fällen das entscheidende Kriterium. Das gilt etwa ebenfalls dort, wo mindestens zwei beaufsichtigte Unternehmen dieselbe gemischte Finanzholdinggesellschaft als Mutterunternehmen haben, jedoch nicht in deren Staat zugelassen worden sind (Bst. e). Gleiches gilt für den Fall, dass an der Spitze des Finanzkonglomerats kein Unternehmen steht, sowie – gleichsam im Sinne einer Auffangkategorie – für alle anderen Fälle, in denen ein Koordinator zu bestimmen ist (Bst. f).

Zu Art. 21 - Aufgaben des Koordinators

Die Bestimmung umschreibt den Pflichtenkatalog für den Koordinator. Die Aufzählung in Abs. 1 ist nicht abschliessend, und gemäss Abs. 2 kann vorgesehen werden, dass der Koordinator weitere Aufgaben zu übernehmen hat. Wie Abs. 2 überdies festhält, können der Koordinator und andere zuständige Behörden Kooperationsvereinbarungen schliessen. Diese dienen der weiteren Spezifizierung der Organisations- und Überwachungstätigkeit des Koordinators sowie der Feinabstimmung der Aufgabenverteilung zwischen dem Koordinator und den übrigen Behörden.

Abs. 1 spezifiziert (nicht abschliessend) die einzelnen Aufgaben. Dazu gehören einerseits organisatorische Verantwortlichkeiten, wie insbesondere Koordinierung der Sammlung und Verbreitung von Informationen. Dabei kommt dem Koordinator diese Aufgabe sowohl bei der laufenden Überwachung als auch in Krisensituationen zu (Bst. a). Alsdann obliegt dem Koordinator die generelle Aufsicht und Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats (Bst. b); dazu gehört auch die Überwachung von Struktur, Organisation und internen Kontrollmechanismen des Konglomerats (Bst. d). Zentral ist sodann die Überwachung der Einhaltung von Gesetzesvorschrif-

ten und sonstigen Vorgaben betreffend die Eigenmittelausstattung, die Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen (Bst. c). Schliesslich obliegen dem Koordinator ganz generell die Planung und die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (Bst. e).

Zu Art. 22 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden

Eine verstärkte Zusammenarbeit jeweils zuständiger Behörden ist die wohl wichtigste Massnahme zur Erleichterung der zusätzlichen Beaufsichtigung. Abs. 1 der Bestimmung stipuliert den Grundsatz, wonach einerseits der Koordinator und andererseits die übrigen zuständigen Behörden eng zusammen zu arbeiten haben. Diese Zusammenarbeitspflicht gilt unabhängig von etwaigen anderen Kooperationspflichten, welche sich aus den sektoralen Aufsichtsvorschriften ergeben können. Auch ist festzuhalten, dass die jeweilige Branchenaufsicht, welche den einzelnen Behörden spezifische Zuständigkeiten auferlegt, durch eine Kooperation nicht hinfällig wird. Die Behörden haben einander alle grundlegenden oder zweckdienlichen Informationen zugänglich zu machen und zu übermitteln, die für die Erfüllung der zusätzlichen Beaufsichtigung erforderlich sind. Dabei stellt Art. 22 eine spezifischere Vorschrift gegenüber der Bestimmung von Art. 31 dar, welche die Behördenkooperation ganz generell regelt.

Abs. 2 listet beispielhaft die wichtigsten Punkte auf, zu denen Informationen beschafft und ausgetauscht werden sollen. Zum einen handelt es sich um Aspekte des Aktionariats und der Geschäftsleitung des Finanzkonglomerats sowie von dessen Gruppenstruktur. Des Weiteren ist über alle Punkte ein Informationsaustausch zu pflegen, welche den Kern der zusätzlichen Beaufsichtigung ausmachen. Dazu zählen insbesondere die Finanzlage des Konglomerats, wobei ein besonderer Fokus auf Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentration sowie Rentabilität zu legen ist (Bst. c). Wichtig sind sodann Informationen bezüglich der Strategien des Konglomerats (Bst. b) sowie Hinweise auf ungünstige Entwicklungen in beaufsichtigten oder anderen Unternehmen, die ernsthafte Auswirkungen auf das

Konglomerat und vor allem auf diesem zugehörige beaufsichtigte Unternehmen haben können (Bst. g). Schliesslich haben sich die Behörden gegenseitig über die wichtigsten Sanktionen und Massnahmen zu informieren, die sie gemäss den Branchenvorschriften oder gestützt auf das jeweilige Finanzkonglomeratsgesetz getroffen haben (Bst. h). Abs. 2 verweist dabei explizit auf die Voraussetzungen betreffend Auskunftserteilung nach Art. 31 Abs. 3 im Allgemeinen.

Abs. 3 schreibt für einzelne Fälle zwingend eine vorgängige Konsultationspflicht zwischen den zuständigen Behörden vor. Dabei geht es einerseits um Veränderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Leitungsstruktur beaufsichtigter Unternehmen (Bst. a). Andererseits haben sich die Behörden ins Vernehmen zu setzen, wenn schwerwiegende Sanktionen oder aussergewöhnliche Massnahmen getroffen werden müssen (Bst. b).

Sofern Eile geboten ist oder eine anderweitige Beeinträchtigung der Aufsichtstätigkeit denkbar wird, können Behörden ausnahmsweise auf die Konsultation anderer Behörden verzichten; in einem solchen Fall sind jedoch nach erfolgter Aufsichtstätigkeit die übrigen Behörden unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Abs. 4).

Zu Art. 23 - Berufs- und Amtsgeheimnis

Die Bestimmung will dafür Sorge tragen und in Erinnerung rufen, dass trotz der ausgebauten Kooperation und der mannigfaltigen Informationspflichten die Bestimmungen der Branchenvorschriften über das Berufsgeheimnis und die Weitergabe vertraulicher Informationen zu beachten sind. Namentlich die im Banken- und im Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltenen Kautelen mit Blick auf die Weitergabe von Informationen dürfen auch im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung nicht in Frage gestellt werden.

Zu Art. 24 - Zugang zu Informationen

Abs. 1 berechtigt und verpflichtet die in die Konglomeratsaufsicht einbezogenen Unternehmen, untereinander die Informationen auszutauschen, die für die zusätzliche Aufsicht zweckdienlich sind. Es soll damit namentlich verhindert werden, dass sich

einzelne – beaufsichtigte, aber auch unbeaufsichtigte – Unternehmen auf den Standpunkt stellen, sie seien zu gegenseitiger Informationsleistung nicht befugt, weil dadurch etwaige durch die Konzernierung bedingte Geschäftsgeheimnisse verletzt werden könnten. Die FMA ist darauf angewiesen, dass ihr bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung keine solchen Hindernisse in den Weg gestellt werden. Entsprechend ist die Aufsichtsbehörde gemäss Abs. 2 befugt, in den Besitz sämtlicher Informationen zu gelangen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind. Informationsbeschaffung kann direkt oder durch indirekten Kontakt zu den Unternehmen geschehen, was bedeutet, dass die FMA Informationen auch aus externer Quelle, aber ebenso von entfernteren Unternehmen des Konglomerats, beschaffen kann.

Zu Art. 25 - Leitungsorgan einer gemischten Finanzholdinggesellschaft

Finanzkonglomerate werden häufig auf Geschäftsbereichsbasis verwaltet, was sich nicht immer ganz mit den rechtlichen Strukturen des Konglomerats selber deckt. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sollen die Anforderungen an die Geschäftsleitung, insbesondere was die Leitung einer gemischten Finanzholdinggesellschaft anbelangt, ausgeweitet werden. Durch die Bestimmung wird insbesondere auch verhindert, dass sich Leitungsorgane, die nicht im Rahmen einer sektoralen Aufsicht kontrolliert werden, einer Überprüfung durch die FMA entziehen können. Die Erstreckung der Organaufsicht auf gemischte Finanzholdinggesellschaften drängt sich sodann deswegen auf, weil inländische beaufsichtigte Unternehmen, deren Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist, einen wichtigen Anwendungsfall der zusätzlichen Beaufsichtigung darstellen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b).

Zu Art. 26 - Nachprüfung

Die FMA soll kompetent sein, erhaltene Informationen hinsichtlich eines Unternehmens nachzuprüfen. Will sie dies tun, ersucht sie die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes um Nachprüfung. Die

andere Behörde ist zu einer solchen Nachprüfung im Rahmen der allgemeinen Kooperationspflicht gehalten.

Gemäss Abs. 2 entspricht die FMA gleichlautenden Nachprüfungsersuchen ausländischer Behörden. Sie nimmt die Nachprüfung entweder selber vor oder gestattet, dass diese von einem Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen Sachverständigen durchgeführt wird. Auch kann sie die ersuchende Behörde ermächtigen, die Nachprüfung im Inland selber vorzunehmen. Dabei steht es der FMA frei, an einer solchen im Inland durchgeführten Nachprüfung ihrerseits teilzunehmen. In der Regel wird die FMA an einer solchen Prüfung teilnehmen.

Zu Art. 27 - Erfordernis gleichwertiger Beaufsichtigung (im Verhältnis zu Drittstaaten)

Die Bestimmung knüpft an Art. 3 an, worin festgehalten ist, dass jedes inländische Unternehmen, das keiner zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt und dessen Mutterunternehmen ein Unternehmen mit Sitz ausserhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach diesem Artikel unterliegt. Dabei geht es darum, sicherzustellen, dass in Drittstaaten eine dem inländischen Recht vergleichbare Konglomeratsaufsicht stattfindet, wenn das Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat über Unternehmen verfügt, die sich im Inland befinden und die nach inländischen Branchenvorschriften zugelassen sind. Nur so ist sichergestellt, dass die FMA die Gewissheit haben kann, dass auch dann eine Konglomeratsaufsicht erfolgt, wenn das Mutterunternehmen – sei es ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft – den Sitz nicht in Liechtenstein hat.

Die FMA hat zu prüfen, ob der Drittstaat eine dem liechtensteinischen (und damit dem europäischen) Recht gleichwertige zusätzliche Beaufsichtigung durchführt. Ist dies der Fall, so verzichtet die FMA auf den Einbezug eines solchen Finanzkonglomerats in die erweiterte inländische Beaufsichtigung. Findet indessen keine gleichwertige zusätzliche Beaufsichtigung durch den Drittstaat statt, so führt die FMA die zusätzliche Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene nach Massgabe dieses Gesetzes

durch, was zum Ergebnis hat, dass solche Konglomerate den innereuropäischen gleichgestellt werden.

Abs. 3 sieht sodann vor, dass bei Einbezug von Drittstaatunternehmen in die inländische Konglomeratsaufsicht weitere Methoden zur Überwachung der Finanzlage angewandt werden können, als sie im Gesetz – namentlich im Anhang 1 – enthalten sind. Solche zusätzlichen Methoden müssen vom Koordinator nach Konsultation mit den anderen jeweils zuständigen Behörden genehmigt werden. Damit soll eine gewisse Konsistenz bei der zusätzlichen Beaufsichtigung auch gegenüber Drittstaaten sichergestellt werden. Entscheidend bleibt indessen, dass der Konglomeratsaufsicht nicht dadurch ausgewichen werden kann, dass Mutterunternehmen in einem Drittstaat, d.h. ausserhalb des Geltungsbereichs des EWR-Abkommens, errichtet werden.

Zu Art. 28 - Massnahmen (Grundsatz)

In Übereinstimmung mit den Branchenvorschriften ist die FMA als kompetent zu erklären, zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Namentlich soll die FMA eingreifen können, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Anordnungen können auch dann getroffen werden, wenn ausländische zuständige Behörden im Rahmen der allgemeinen Behördenkooperation darum ersuchen.

Zu Art. 29 - Massnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratsebene

Die Bestimmung enthält die aus den Branchenvorschriften bekannte Vorgehensweise, wonach die FMA namentlich darüber zu wachen hat, dass die erforderlichen Eigenmittel auf Konglomeratsebene geschaffen und erhalten bleiben. Die Solvabilität beziehungsweise die Eigenmittel können namentlich durch Tatbestände gefährdet werden, welche der besonderen Aufsicht unterliegen. Zu denken ist etwa an fehlgeleitete Finanzstrategien, an Risikokonzentration oder an unzulässige gruppeninterne Transaktionen. Werden die Eigenmittelanforderungen nach diesem Gesetz oder die Finanzlage von beaufsichtigten Unternehmen anderweitig gefährdet, so hat die FMA

tätig zu werden. Sie spricht dabei zunächst eine Aufforderung an die betroffenen Unternehmen aus, die notwendigen Schritte einzuleiten, um der Situation so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen. Wird einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen, so ergreift die FMA Massnahmen gemäss Art. 28. Damit steht ihr der gesamte Massnahmenkatalog zur Verfügung, welcher angebracht und verhältnismässig ist, eine weitere Gefährdung der Finanzlage zu verhindern oder zu einem Ende zu bringen.

Gemäss Abs. 3 kann die FMA gegenüber gemischten Finanzholdinggesellschaften insbesondere die Entnahme von Geldern sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken. Damit weist das Gesetz auf einen besonders delikaten Gefährdungstatbestand ausdrücklich hin.

Zu Art. 30 - Aufsichtsbehörde

Die zusätzliche Beaufsichtigung auf Finanzkonglomeratsebene soll der Finanzmarktaufsicht (FMA) obliegen. Die FMA ist bereits heute die zuständige Aufsichtsbehörde über Unternehmen und Unternehmensgruppen der einzelnen Finanzbranchen.

Zu Art. 31 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Bestimmung ergänzt Art. 22 über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden. Es erscheint ratsam, diese auch in der übrigen Finanzmarktaufsichtgesetzgebung (vgl. beispielsweise Art. 61 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) enthaltene Vorschrift in das Finanzkonglomeratsgesetz aufzunehmen. Namentlich Abs. 3 von Art. 31 soll die Einhaltung der Kautelen sicherstellen, die an die Erteilung von amtlichen Auskünften durch die FMA an ausländische Behörden zu stellen sind. Insbesondere darf der Informationsaustausch nicht dazu führen, dass die öffentliche Ordnung und das durch spezialgesetzliche Bestimmungen geschützte Geheimhaltungsinteresse verletzt werden.

Zu Art. 32 – Datenbearbeitung

In Übereinstimmung mit anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlassen soll die FMA befugt sein, alle erheblichen Daten zu bearbeiten, welche erforderlich sind, um den Aufgaben gemäss diesem Gesetz nachzukommen.

Zu Art. 33 - Entscheidungen und Verfügungen

Bei Verstössen gegen Vorschriften des Finanzkonglomeratsgesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen trifft die FMA die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen. Dabei ist aus Gründen des Funktionierens einer wirksamen zusätzlichen Aufsicht ein gewisser Ermessensspielraum der FMA unabdingbar. Nur so ist gewährleistet, dass die FMA ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Konglomeratsaufsicht erfüllen und die jeweils erforderlichen Massnahmen treffen kann. Analoge Bestimmungen finden sich auch in anderen Aufsichtsgesetzen (vgl. beispielsweise in Art. 109 IUG oder in Art. 59 Abs. 1 VVG). Hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen ist auf die Ausführungen zu Art. 28 und 29 zu verweisen.

Zu Art. 34 - Rechtsmittel

Die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln und zum anwendbaren Verfahrensrecht entsprechen jenen im FMAG.

Entscheidungen und Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden. Gegen Entscheide dieser Kommission kann sodann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zu Art. 35 - Mitteilungspflicht der Behörden

Damit die Aufsicht auf Konglomeratsebene wirksam erfolgen kann, ist die FMA auf Informationen anderer Behörden angewiesen, welche über die übliche Amtshilfe hinausgehen. Demzufolge haben die Gerichte der FMA in vollständiger Ausfertigung rechtskräftige Urteile zu übermitteln.

Sodann trifft eine Mitteilungspflicht auch die Staatsanwaltschaft, so wie das ebenso in Art. 27 FMAG vorgesehen ist. Allerdings erfolgt eine Einschränkung der Mitteilungspflicht dahingehend, dass sich die Strafverfahren auf einen Sachverhalt beziehen müssen, welcher in der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Finanzbranche begründet ist. Der Personenkreis erstreckt sich auf Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung von beaufsichtigten Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften oder Revisionsstellen.

Zu Art. 36 - Strafbestimmungen

In Übereinstimmung mit anderen Erlassen der Finanzmarktaufsicht sind die strafrechtlichen Sanktionen bei Verstössen gegen das FKG vorzusehen.

Zu Art. 37 - Durchführungsverordnungen

Art. 37 erteilt der Regierung die Kompetenz, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Zu Art. 38 - Inkrafttreten

Das Finanzkonglomeratsgesetz soll am 1. Oktober 2007 in Kraft treten. Es ist auch auf bestehende Finanzkonglomerate anwendbar.

Zu Anhang 1

Anhang 1 zum Finanzkonglomeratsgesetz formuliert die im Hinblick auf die zusätzliche Eigenmittelanforderung zu beachtenden Grundsätze und die dabei zur Verfügung stehenden Methoden. Für die Ermittlung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung sind grundsätzlich die gleichen Methoden wählbar, die gemäss den sektoralen Bestimmungen bei der Gruppenaufsicht angewandt werden. Die Höhe der auf Konglomeratsebene erforderlichen Eigenmittel kann nach drei verschiedenen Methoden berechnet werden, wobei als vierte Methode eine Kombination der Methoden 1, 2 und 3 in Frage kommen kann. Was die Wahl einer der Methoden betrifft, so ist das Konglomerat lediglich in jenem Fall selber entscheidungskompetent, in welchem an der Spitze eines Finanzkonglomerats kein beaufsichtigtes Unternehmen steht. Ge-

mäss Anhang 1 bestimmt jedoch die FMA nach Anhörung des Konglomerats, welche der im Anhang beschriebenen Berechnungsmethoden anzuwenden ist, wenn an der Spitze eines Konglomerats ein im Inland zugelassenes beaufsichtigtes Unternehmen steht. Ebenfalls in die Kompetenz der FMA fällt die Festlegung der relevanten Methode, wenn die FMA für ein Finanzkonglomerat als Koordinator fungiert. In einem solchen Fall entscheidet sie jeweils nach Konsultation der anderen zuständigen Behörden sowie des Konglomerats.

Neben den für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stehenden Methoden formuliert Anhang 1 zum Gesetz die technischen Grundsätze, die im Hinblick auf die zusätzliche Eigenmittelanforderung zu beachten sind. Ausgangspunkt bilden alle Unternehmen, die nach den sektoralen Vorschriften zum Konsolidierungskreis einer Unternehmensgruppe gehören. Handelt es sich dabei bei einem Unternehmen um ein Tochterunternehmen, das nicht über die erforderlichen Eigenmittel (Solvabilität) verfügt, so ist unabhängig von der gewählten Methode die Eigenmittellücke des Tochterunternehmens bei der Berechnung in voller Höhe zu berücksichtigen. Gegebenenfalls können sich insoweit Differenzierungen ergeben, als sich die Haftung eines Mutterunternehmens auf einen Kapitalanteil des Tochterunternehmens beschränkt. Eine Eigenmittellücke bei einem Unternehmen ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn es sich um ein unbeaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche handelt, das nicht über fiktive erforderliche Eigenmittel (Solvabilität) verfügt.

Unabhängig davon, welche der Methoden zur Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung gewählt wird, haben der Koordinator sowie etwaige andere zuständige Behörden insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eine Mehrfachberücksichtigung von Bestandteilen, die auf der Ebene des Finanzkonglomerats als Eigenmittel ausgewiesen werden können, und jede unangemessene gruppeninterne Eigenmittelschöpfung ausgeschlossen werden. Um den Ausschluss der Mehrfachbelegung von Eigenmitteln und gruppeninterner Eigenmittelschöpfung zu gewährleisten, wenden die zuständigen Behörden die einschlägigen Grundsätze der betreffenden Branchenvorschriften, mithin die Bestimmungen über die Gruppenaufsicht, analog an.

Ganz generell werden zur Erfüllung der Anforderungen betreffend erforderliche Eigenmittel (Solvabilität) an die in einem Finanzkonglomerat vertretenen Finanzbranchen die Eigenmittelbestandteile gemäss den entsprechenden Branchenvorschriften herangezogen. Ist die Eigenmittelausstattung unzureichend, so dürfen bei der Überprüfung der Erfüllung der zusätzlichen Kapitalanforderungen nur Bestandteile, die nach allen Branchenvorschriften als Eigenmittel zulässig sind, berücksichtigt werden. Der Anhang 1 zum Gesetz enthält weitere technische Grundsätze, insbesondere auch mit Bezug auf Kapitalanforderungen an unbeaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche.

Zu Anhang 2

Gemäss Anhang 2 legt der Koordinator fest, welche Arten von Transaktionen und Risiken im Einzelnen zu melden sind. Dabei berücksichtigen sowohl der Koordinator als auch die jeweils zuständigen Behörden die Gruppenstruktur und das Risikomanagement des betreffenden Finanzkonglomerats. Dabei sind insbesondere zu überwachen das mögliche Risiko eines Übergreifens auf andere Teile des Finanzkonglomerats, das Risiko eines Interessenkonflikts, das Risiko eines Umgehens von Branchenvorschriften sowie die Höhe und der Umfang individueller Risiken.

2. ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES

Zu Art. 7 Abs. 2

Der Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität der Geschäftsleitung zur Führung einer Versicherungs-Holdinggesellschaft wird durch Art. 28 der Konglomeratsrichtlinie verlangt. Damit soll die (frühere) Richtlinie betreffend Versicherungsgruppen an die Konglomeratsaufsicht angeglichen werden.

Zu Art. 11 Abs. 11 und 16 bis 20

Art. 11 Abs. 11 VersAG ist an die Begriffsumschreibung der Konglomeratsrichtlinie anzupassen; im gleichen Sinne stellen die neuen Abs. 16-18 eine Umsetzung dar

(vgl. Art. 28 Konglomeratsrichtlinie). Bisher noch nicht explizit in den Katalog der Begriffsbestimmungen aufgenommen waren Mutter- und Tochtergesellschaft. Dies soll nunmehr geschehen durch die neuen Abs. 19 und 20.

Zu Art. 18a

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen neuen Konsultationspflichten werden ihrerseits durch die Konglomeratsrichtlinie vorgeschrieben (Art. 22; als Ergänzung der Richtlinie 73/239/EWG). Die FMA und andere zuständige Aufsichtsbehörden aus EWR-Staaten sollen einander vor Erteilung der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb konsultieren, wenn das zuzulassende Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe ist. Gemäss Abs. 2 sind im gleichen Sinne Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden zu benachrichtigen, wenn das Versicherungsunternehmen von einer Bank beziehungsweise deren Anteilseignern kontrolliert wird.

Zum Inkrafttreten

Die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes tritt gleichzeitig mit dem FKG in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES

Zu Art. 3a Bst. l und m

Die Begriffe Finanz-Holdinggesellschaft und gemischtes Unternehmen sind an die neue Terminologie der Konglomeratsrichtlinie anzupassen (vgl. deren Art. 29; als Änderung der Richtlinie 2000/12/EG).

Zu Art. 17 Abs. 4 Bst. a und b sowie Abs. 6

Die bereits im geltenden Art. 17 Bankengesetz vorgesehenen Konsultationspflichten sind, wie im VersAG, in Übereinstimmung mit der Konglomeratsrichtlinie zu bringen (Art. 29; als Ergänzung der Richtlinie 2000/12/EG).

Zu Art. 19

Die Bestimmung betreffend Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit ist auf die Leitung einer Finanz-Holdinggesellschaft zu erstrecken.

Zu Art. 26a Abs. 3

Gemäss Art. 26a Abs. 1 ist jeder beabsichtigte Erwerb und jede beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Finanzgesellschaft meldepflichtig. Bei einem solchen Erwerb wird neu überdies ein behördliches Konsultationsverfahren nach Art. 17 Abs. 4 und 6 vorgeschrieben, wenn sich durch den Erwerb die in Art. 26a Abs. 3 umschriebenen Verflechtungen ergeben.

Zu Art. 41f und 41g

Das Bankengesetz ist mit Bezug auf Mutterunternehmen, die ihren Sitz ausserhalb des EWR haben, durch die entsprechende Vorschrift des zu schaffenden Finanzkonglomeratsgesetzes (Art. 3 in Verbindung mit Art. 27) zu ergänzen. Demzufolge wird der bisherige Art. 41f neu Art. 41g.

Zum Inkrafttreten

Die Abänderung des Bankengesetzes tritt gleichzeitig mit dem FKG in Kraft.

4. ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. v

In den Katalog betreffend Aufgaben der FMA ist neu ebenfalls das Finanzkonglomeratsgesetz aufzunehmen.

Zum Inkrafttreten

Die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes tritt gleichzeitig mit dem FKG in Kraft.

V. AUSWIRKUNGEN AUF DEN FINANZPLATZ

Die FMA hat die für Liechtenstein relevanten Finanzkonglomerate im Sinne der Richtlinie bzw. des Finanzkonglomeratsgesetzes im Rahmen einer ersten Bestandesaufnahme identifiziert. Daher wurde folgendermassen vorgegangen:

1. Zuerst wurden von jedem Aufsichtsbereich alle relevanten Informationen, die zur Erfas-sung der Gruppenstrukturen benötigt werden, zur Verfügung gestellt (Beteiligungen und Aktionäre, sofern diese aus einem der drei Sektoren stammen).

2. Anhand dieser Daten wurden Organigramme erstellt, die die gesamte Gruppenstruktur der Unternehmen widerspiegeln. Dies ermöglichte primär festzustellen, welche Unternehmensgruppen aufgrund ihrer Struktur (Vorhandensein eines Versicherungsunternehmens, einer Bank oder „Wertpapierfirma“) überhaupt als Finanzkonglomerat in Frage kommen.

3. Anschliessend wurden für alle relevanten Unternehmen jene Daten gesammelt, die für die Berechnung der Schwellenwerte gemäss Art. 6 und 7 FKG benötigt werden (Bilanzsumme und Eigenmittelerfordernis). Aufgrund dieser Berechnungen wurden dann mögliche Finanzkonglomerate im Sinne des FKG identifiziert.

Die FMA hat auch den nachstehenden „Entscheidungsbaum“ (Schema zur Identifizierung eines möglichen Finanzkonglomerates) erarbeitet, der die Vorgangsweise bei der Identifizierung von Finanzkonglomeraten schematisch darstellt.

Schema zur Identifizierung eines möglichen Finanzkonglomerats

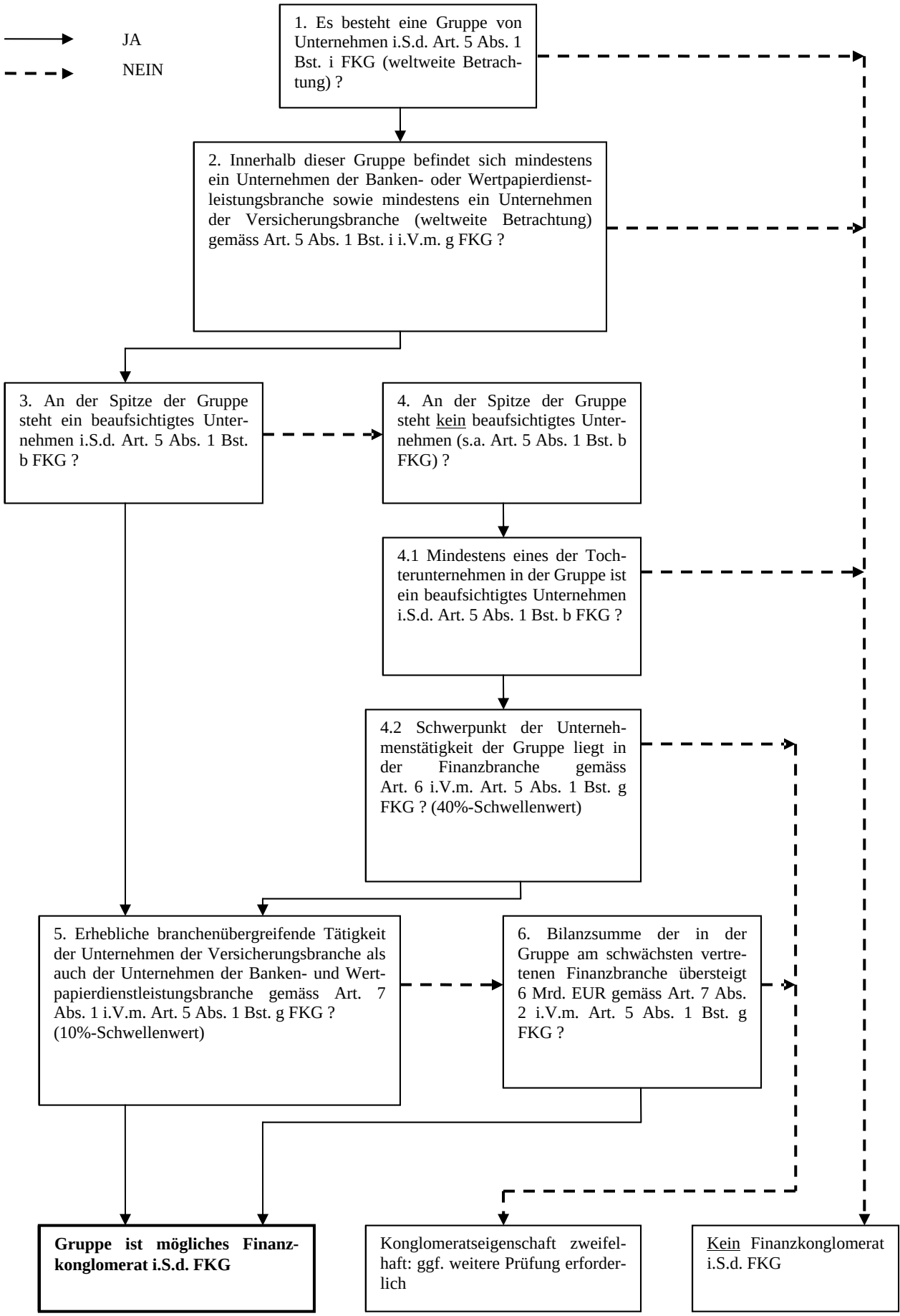
JA
NEIN
1. Es besteht eine Gruppe von Unternehmen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Bst. i FKG (weltweite Betrachtung) ?
2. Innerhalb dieser Gruppe befindet sich mindestens ein Unternehmen der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche sowie mindestens ein Unternehmen der Versicherungsbranche (weltweite Betrachtung) gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. i i.V.m. g FKG ?
3. An der Spitze der Gruppe steht ein beaufsichtigtes Unternehmen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Bst. b FKG ?
4. An der Spitze der Gruppe steht kein beaufsichtigtes Unternehmen (s.a. Art. 5 Abs. 1 Bst. b FKG) ?
4.1 Mindestens eines der Tochterunternehmen in der Gruppe ist ein beaufsichtigtes Unternehmen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Bst. b FKG ?
4.2 Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit der Gruppe liegt in der Finanzbranche gemäss Art. 6 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. g FKG ? (40%-Schwellenwert)
5. Erhebliche branchenübergreifende Tätigkeit der Unternehmen der Versicherungsbranche als auch der Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. g FKG ? (10%-Schwellenwert)
6. Bilanzsumme der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzbranche übersteigt 6 Mrd. EUR gemäss Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. g FKG ?
Gruppe ist mögliches Finanzkonglomerat i.S.d. FKG
Konglomeratseigenschaft zweifelhaft: ggf. weitere Prüfung erforderlich
Kein Finanzkonglomerat i.S.d. FKG

Die Untersuchungen durch die FMA haben ergeben, dass es keine liechtensteinischen Finanzkonglomerate im Sinne der Richtlinie bzw. des FKG gibt. Damit werden auf die FMA insbesondere keine Aufgaben als Koordinator zukommen. Allerdings gehören sieben Versicherungsunternehmen (sechs Lebens- und ein Schadenversicherer) und zwei Banken zu einem ausländischen Finanzkonglomerat, wovon drei aus dem EWR, zwei aus der Schweiz und eines aus den USA stammen.

Die Umsetzung der Konglomeratsaufsicht und die damit verbundene zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratsebene wird daher keine grossen Auswirkungen auf die liechtensteinischen Finanzintermediäre und die FMA haben. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der FMA mit anderen zuständigen Behörden geht nicht über die Regelungen in den Spezialgesetzen (Bankengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz usw.) hinaus. Neu findet lediglich eine intensivere branchenübergreifende Zusammenarbeit statt, wobei die Gesetzesvorlage mit Art. 31 die Amtshilferegelung des Banken- bzw. Versicherungsaufsichtsgesetzes im FKG nochmals explizit stipuliert.

VI. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE ZUSÄTZLICHE BEAUFSICHTIGUNG VON UNTERNEHMEN EINES FINANZKONGLOMERATS

Gesetz

vom ...

über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Gegenstand, Zweck, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt, unbeschadet der Aufsicht nach den Branchenvorschriften, die zusätzliche Beaufsichtigung der nach der jeweiligen Aufsichtsgesetzgebung zugelassenen und beaufsichtigten Banken und Finanzgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften eines Investmentunternehmens, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften eines Finanzkonglomerats.

2) Das Gesetz bezweckt den Schutz der in einem Finanzkonglomerat zusammengefassten Unternehmen und der mit diesen in Verbindung stehenden Gläubiger,

Anleger und Versicherten sowie des Vertrauens in das liechtensteinische Bank-, Wertpapier-, Versicherungs- und Finanzwesen.

3) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 35 vom 11.2.2003, S. 1; EWR-Rechtssammlung: Anhang IX – 2.15).

Art. 2

Anwendungsbereich; Grundsatz

1) Folgende beaufsichtigte Unternehmen unterliegen auf Finanzkonglomeratsebene einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach diesem Gesetz:

a) jedes inländische beaufsichtigte Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats;

b) jedes inländische beaufsichtigte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist;

c) jedes inländische beaufsichtigte Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung verbunden ist, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet.

2) Ist ein Finanzkonglomerat Untergruppe eines anderen Finanzkonglomerats, das die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, so ist dieses Gesetz nur auf die beaufsichtigten Unternehmen der letzteren Gruppe anwendbar.

Art. 3

Mutterunternehmen mit Sitz ausserhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

Jedes beaufsichtigte inländische Unternehmen, das keiner zusätzlichen Beaufsichtigung nach Art. 2 unterliegt und dessen Mutterunternehmen ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz ausserhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, unterliegt einer zusätzlichen Beaufsichtigung auf Finanzkonglomeratsebene nach Massgabe des Art. 27.

Art. 4

Aufsicht über weitere Unternehmen

Bestehen Beteiligungen an einem oder mehreren beaufsichtigten Unternehmen oder andere finanzielle Bindungen zu solchen Unternehmen oder wird unabhängig davon ein erheblicher Einfluss auf solche Unternehmen ausgeübt, ohne dass einer der in Art. 2 und 3 genannten Fälle vorliegt, so kann die FMA im Einvernehmen mit den zuständigen ausländischen Behörden entscheiden, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Beaufsichtigung nach Art der Konglomeratsaufsicht vorzunehmen ist.

Art. 5

Begriffsbestimmungen

1) In diesem Gesetz bedeuten:

a) Bank: Unternehmen im Sinne des Bankengesetzes;

b) beaufsichtigtes Unternehmen: eine Bank, eine Finanzgesellschaft, ein Versicherungsunternehmen, eine Verwaltungsgesellschaft eines Investmentunternehmens, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft;

c) Beteiligung: Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen, oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen;

d) Branchenvorschriften: EWR-Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht und die darauf beruhenden inländischen Gesetze und Verordnungen sowie weitere Vollzugsbestimmungen;

e) Drittstaat: ein Staat, der nicht Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist;

f) enge Verbindung: Verbindung, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen dauerhaft verbunden sind durch:

1. Beteiligung; oder

2. Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleich geartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind;

g) Finanzbranche: ist eine Branche, die eines oder mehrere der nachstehenden Unternehmen umfasst:

- Banken, Finanzgesellschaften oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne des Bankengesetzes sowie Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über Investmentunternehmen (Bankenbranche);

- Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Versicherungsbranche);
- Wertpapierfirmen sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes (Wertpapierdienstleistungsbranche);
- gemischte Finanzholdinggesellschaften;

h) Finanzgesellschaft: Unternehmen, das im Sinne des Bankengesetzes als Finanzgesellschaft gilt;

i) Finanzkonglomerat: eine Gruppe, die unbeschadet der Art. 6 bis 11 folgende Bedingungen erfüllt:
   - An der Spitze der Gruppe steht ein beaufsichtigtes Unternehmen oder mindestens eines der Tochterunternehmen in der Gruppe ist ein beaufsichtigtes Unternehmen.
   - Wenn an der Spitze der Gruppe ein beaufsichtigtes Unternehmen steht, handelt es sich dabei entweder um das Mutterunternehmen eines Unternehmens der Finanzbranche, ein Unternehmen, das eine Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche hält, oder ein Unternehmen, das mit einem Unternehmen der Finanzbranche durch eine Beziehung verbunden ist, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet.
   - Steht an der Spitze der Gruppe kein beaufsichtigtes Unternehmen, liegt der Schwerpunkt der Gruppentätigkeit im Sinne des Art. 6 in der Finanzbranche.
   - Mindestens eines der Unternehmen der Gruppe ist ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens eines ist ein Unternehmen entweder der Banken- oder der Wertpapierdienstleistungsbranche.
   - Sowohl die konsolidierte und/oder aggregierte Tätigkeit der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe als auch die konsolidierte und/oder aggregierte Tätigkeit der in der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche tätigen Unternehmen der Gruppe sind jeweils als erheblich im Sinne des Art. 7 anzusehen.

Jede Untergruppe einer Gruppe, die diese Kriterien erfüllt, gilt ebenfalls als Finanzkonglomerat;

k) gemischte Finanzholdinggesellschaft: ein nicht der Aufsicht unterliegendes Mutterunternehmen, das zusammen mit seinen Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet;

l) Gruppe: eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen besteht, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung verbunden sind, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet;

m) gruppeninterne Transaktionen: alle Transaktionen, bei denen beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit direkt oder indirekt anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe oder natürlicher oder juristischer Personen bedienen, die Unternehmen der Gruppe eng verbunden sind, unabhängig davon, ob dies auf vertraglicher oder nicht vertraglicher und auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Basis geschieht;

n) Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;

o) relevante zuständige Behörden: die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die mit der branchenbezogenen Gruppenaufsicht der jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats betraut sind; zu diesen zählt auch ein jeweils bestimmter Koordinator;

p) Risikokonzentration: alle mit Ausfallrisiko behafteten Engagements der Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die gross genug sind, um die Solvabilität oder die allgemeine Finanzlage der beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats zu gefährden, wobei die Ausfallgefahr durch ein Gegen-

parteiausfallrisiko/Kreditrisiko, ein Anlagerisiko, ein Versicherungsrisiko, ein Marktrisiko, durch sonstige Risiken oder durch eine Kombination bzw. durch Wechselwirkungen zwischen diesen Risiken bedingt sein kann;

q) Rückversicherungsunternehmen: Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

r) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet;

s) Vermögensverwaltungsgesellschaft: Unternehmen im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes;

t) Versicherungsunternehmen: Unternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;

u) Verwaltungsgesellschaft: ein Unternehmen im Sinne des Gesetzes über Investmentunternehmen;

v) Wertpapierfirma: Unternehmen, das im Sinne des Bankengesetzes als Wertpapierfirma gilt;

w) Zulassung: ein Hoheitsakt, der die Befugnis gibt, die Tätigkeit eines beaufsichtigten Unternehmens auszuüben.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II. Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats

Art. 6
Vorwiegende Tätigkeit in der Finanzbranche

Steht an der Spitze einer Gruppe kein beaufsichtigtes Unternehmen, so gilt die Gruppe als vorwiegend in der Finanzbranche tätig, wenn der Anteil der Bilanzsumme der beaufsichtigten und unbeaufsichtigten Finanzunternehmen dieser Gruppe an der Bilanzsumme der Gruppe insgesamt mehr als 40% beträgt.

Art. 7
Erhebliche branchenübergreifende Tätigkeiten

1) Die von einem Finanzkonglomerat ausgeübten branchenübergreifenden Tätigkeiten sind als erheblich anzusehen, wenn für jede Finanzbranche der durchschnittliche Anteil der Bilanzsumme dieser Finanzbranche an der Bilanzsumme der Finanzunternehmen der Gruppe und der Anteil des Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernisses derselben Finanzbranche an dem gesamten Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis der Finanzunternehmen der Gruppe mehr als 10% betragen.

2) Erhebliche branchenübergreifende Tätigkeiten liegen auch dann vor, wenn die Bilanzsumme der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzbranche 6 Mrd. EUR übersteigt. Als schwächste vertretene Finanzbranche gilt jene mit dem geringsten durchschnittlichen Anteil an der Bilanzsumme der Gruppe; bei dessen Berechnung werden die Banken- und die Wertpapierdienstleistungsbranche gemeinsam berücksichtigt.

Art. 8

Absinken der Schwellenwerte

1) Sinken bei einem Konglomerat, das bereits einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, die Anteile gemäss Art. 6 und 7 Abs. 1 unter 40% bzw. 10%, so werden für die Anwendung dieser Bestimmungen in den drei darauf folgenden Jahren die Schwellen auf 35% bzw. 8% herabgesetzt.

2) Sinkt bei einem Konglomerat, das bereits einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, die Bilanzsumme der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Finanzbranche unter 6 Mrd. EUR, so wird für die Anwendung von Art. 7 Abs. 2 und 3 in den drei darauf folgenden Jahren der Betrag auf 5 Mrd. EUR herabgesetzt.

3) Während des in diesem Artikel genannten Zeitraumes kann der gemäss Art. 19 eingesetzte Koordinator mit Zustimmung der anderen jeweils zuständigen Behörden beschliessen, dass die niedrigeren Schwellenwerte bzw. Beträge gemäss Abs. 1 und 2 nicht mehr angewendet werden, mit dem Ergebnis, dass die Erheblichkeit branchenübergreifender Tätigkeiten entfällt.

Art. 9

Berechnung der Bilanzsummen

1) Bei den Berechnungen, die sich auf die Bilanzsumme beziehen, ist von der anhand der Jahresabschlüsse ermittelten aggregierten Bilanzsumme der Unternehmen einer Gruppe auszugehen. Für die Berechnung werden Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, in der Höhe des Betrags ihrer Bilanzsumme berücksichtigt, der dem von der Gruppe gehaltenen aggregierten proportionalen Anteil entspricht.

2) Liegt ein konsolidierter Abschluss vor, so ist dieser anstelle der aggregierten Bilanzsumme zu verwenden.

Art. 10

Ermessen der zuständigen Behörden

1) Erreicht eine Gruppe den in Art. 7 Abs. 1 genannten Schwellenwert nicht, jedoch denjenigen nach Art. 7 Abs. 2, kann die FMA im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes beschliessen, dass die Gruppe nicht als Finanzkonglomerat anzusehen ist oder dass auf sie Art. 16 bis 18 keine Anwendung finden, wenn die Einbeziehung dieser Gruppe in eine umfassende Konglomeratsaufsicht als entbehrlich erscheint.

2) Folgende weitere Beschlüsse können die FMA und die anderen jeweils zuständigen Behörden einvernehmlich treffen:

a) Nichtberücksichtigung eines Unternehmens bei der Berechnung der Anteile nach Massgabe des Art. 15;

b) Einhaltung der Schwellenwerte gemäss Art. 6 und 7 Abs. 1 während drei aufeinander folgenden Jahren, wobei im Fall erheblicher Änderungen in der Struktur der Gruppe auf eine solche Einhaltung verzichtet werden kann. Eine Entscheidung erfolgt gestützt auf einen Vorschlag des zuständigen Koordinators;

c) ausnahmsweise Ersetzung oder Ergänzung des Kriteriums der Bilanzsumme durch die Ertragsstruktur und/oder bilanzunwirksame Tätigkeiten, wenn dies für die Zwecke der zusätzlichen Beaufsichtigung besonders aussagekräftig erscheint.

Art. 11

Ermittlung eines Finanzkonglomerats

1) Die FMA ermittelt, sofern sie mindestens eines der zum Finanzkonglomerat gehörenden Unternehmen zugelassen hat, in gegenseitiger Absprache mit anderen

zuständigen Behörden, in welchen Fällen auf Finanzkonglomeratsebene eine zusätzliche Beaufsichtigung nach diesem Gesetz zu erfolgen hat.

2) Soweit die FMA gemäss Art. 19 als Koordinator bestimmt wird, unterrichtet sie das Mutterunternehmen an der Spitze einer Gruppe oder, bei Fehlen eines solchen, das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme in der wichtigsten Finanzbranche davon, dass die Gruppe als Finanzkonglomerat eingestuft und dass sie als Koordinator bestimmt wurde; sie unterrichtet ebenfalls die zuständigen Behörden. Für die Bestimmung des Unternehmens mit der höchsten Bilanzsumme gelten die in Art. 7 Abs. 2 genannten Kriterien sinngemäss.

III. Aufsicht über die Finanzlage

Art. 12
Angemessene Eigenmittelausstattung

1) Beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats stellen unbeschadet der Branchenvorschriften sicher, dass auf Finanzkonglomeratsebene stets Eigenmittel in mindestens der nach Anhang 1 ermittelten Höhe vorhanden sind.

2) Die beaufsichtigten Unternehmen haben angemessene Eigenmittelstrategien auf Finanzkonglomeratsebene zu entwickeln und einzuhalten.

3) Das beaufsichtigte Unternehmen, das an der Spitze des Finanzkonglomerats steht, legt dem nach Art. 19 bezeichneten Koordinator die Ergebnisse der Berechnungen und die für die Berechnung massgeblichen Angaben vor. Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats kein beaufsichtigtes Unternehmen, so trifft die Pflicht nach Satz 1 das vom Koordinator bezeichnete Unternehmen.

Art. 13

In die Berechnung der Eigenmittelausstattung einzubeziehende Unternehmen

Für die Berechnung der in Art. 12 vorgeschriebenen Eigenmittelanforderung werden die in der Finanzbranche tätigen Unternehmen in die nach Form und Umfang in Anhang 1 beschriebene zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen.

Art. 14

Anwendung der Berechnungsmethoden

1) Wird die zusätzliche Eigenmittelanforderung an ein Finanzkonglomerat gemäss der im Anhang 1 genannten Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) ermittelt, so sind die anrechenbaren Eigenmittel und das Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis der Gruppe nach den entsprechenden Branchenvorschriften über Form und Umfang der Konsolidierung festzustellen.

2) Bei der Berechnung nach der im Anhang 1 genannten Methode 2 oder 3 (Abzugs- und Aggregationsmethode, Buchwert / Anforderungsabzugsmethode) ist der Anteil des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen der Gruppe hält, zu berücksichtigen. Der Ausdruck „Anteil“ bezeichnet den Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von diesem Unternehmen gehalten wird.

Art. 15

Freistellung vom Einbezug in die Berechnung der Eigenmittelausstattung

1) Wird die FMA nach Art. 19 als Koordinator eingesetzt, kann sie entscheiden, ein bestimmtes Unternehmen nicht in die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung einzubeziehen, wenn:

a) das Unternehmen sich in einem Drittstaat befindet, in dem rechtliche Hindernisse der Übermittlung der notwendigen Informationen entgegenstehen; da-

von unberührt bleiben die Branchenvorschriften, die die zuständigen Behörden verpflichten, die Zulassung zu verweigern, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht angemessen nachkommen können;

b) das Unternehmen für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats nur von untergeordneter Bedeutung ist; oder

c) die Einbeziehung des Unternehmens für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung ungeeignet oder irreführend wäre.

2) Sollen mehrere Unternehmen nach Abs. 1 Bst. b ausgeschlossen werden, so sind diese dennoch einzubeziehen, wenn sie insgesamt betrachtet nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Art. 16

Risikokonzentration

1) Beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften haben dem Koordinator regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, nach Massgabe des Anhangs 2, jede bedeutende Risikokonzentration auf Konglomeratsebene zu melden. Art. 12 Abs. 3 gilt sinngemäss.

2) Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so gelten in Bezug auf Risikokonzentrationen für die gesamte Branche, einschliesslich der gemischten Finanzholdinggesellschaft, soweit vorhanden, die branchenspezifischen Vorschriften der im Finanzkonglomerat am stärksten vertretenen Finanzbranche.

Art. 17

Gruppeninterne Transaktionen

1) Beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften haben dem Koordinator regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, nach Massgabe des Anhangs 2, alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen der beaufsichtigten Unternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats zu melden. Eine gruppeninterne Transaktion gilt als bedeutend, wenn ihr Umfang 5% des Gesamtbetrags der Eigenmittelanforderung auf Finanzkonglomeratsebene übersteigt. Art. 12 Abs. 3 gilt sinngemäss.

2) Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, gilt Art. 16 Abs. 2 entsprechend.

3) Die Regierung kann auf dem Verordnungsweg näher regeln, was als gruppeninterne Transaktionen zu gelten hat.

Art. 18

Interne Kontrollmechanismen und Risikomanagement

1) Die beaufsichtigten Unternehmen sind verpflichtet, auf Konglomeratsebene ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen vorzusehen, einschliesslich ordnungsgemässer Geschäftsorganisation und Rechnungslegungsverfahren.

2) Die Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

IV. Für die zusätzliche Aufsicht zuständige Behörde (Koordinator)

Art. 19
Grundsatz

1) Zur Gewährleistung einer angemessenen zusätzlichen Beaufsichtigung im Sinne dieses Gesetzes wird eine einzige Behörde als Koordinator eingesetzt.

2) Der Koordinator wird bestimmt durch die FMA und die übrigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, unter Einschluss der Behörden des Staates, in dem eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat.

3) Die FMA wirkt als Koordinator, sofern Liechtenstein diese Aufgabe zu übernehmen hat.

Art. 20
Kriterien für die Bestimmung des Koordinators

1) Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats ein beaufsichtigtes Unternehmen, so ist als Koordinator die zuständige Behörde zu bestimmen, die dieses Unternehmen nach den einschlägigen Branchenvorschriften zugelassen hat.

2) Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats kein beaufsichtigtes Unternehmen, so hat die nach den folgenden Kriterien ermittelte zuständige Behörde die Aufgabe des Koordinators zu übernehmen:

a) Ist das Mutterunternehmen eines beaufsichtigten Unternehmens eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so ist die zuständige Behörde Koordinator, die dieses beaufsichtigte Unternehmen zugelassen hat.

b) Haben mindestens zwei beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Mutterunternehmen die-

selbe gemischte Finanzholdinggesellschaft und wurde eines dieser Unternehmen im Mitgliedstaat des Sitzes der gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen, so ist die für das in diesem Mitgliedstaat zugelassene beaufsichtigte Unternehmen zuständige Behörde Koordinator.

c) Wurden im Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, mindestens zwei, in unterschiedlichen Finanzbranchen tätige beaufsichtigte Unternehmen zugelassen, so ist die für das beaufsichtigte Unternehmen der am stärksten vertretenen Finanzbranche zuständige Behörde Koordinator.

d) Stehen an der Spitze des Finanzkonglomerats mindestens zwei gemischte Finanzholdinggesellschaften, die einen Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, und befindet sich in jedem dieser Mitgliedstaaten ein beaufsichtigtes Unternehmen, so ist, wenn diese Unternehmen in derselben Finanzbranche tätig sind, die für das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme zuständige Behörde Koordinator.

e) Haben mindestens zwei beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Mutterunternehmen dieselbe gemischte Finanzholdinggesellschaft und wurde keines dieser Unternehmen im Mitgliedstaat des Sitzes der gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen, so ist die Behörde Koordinator, die das beaufsichtigte Unternehmen der am stärksten vertretenen Finanzbranche mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat.

f) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats kein Mutterunternehmen, sowie in allen anderen Fällen, ist die zuständige Behörde Koordinator, die das beaufsichtigte Unternehmen mit der höchsten Bilanzsumme in der am stärksten vertretenen Finanzbranche zugelassen hat.

3) In besonderen Fällen können die jeweils zuständigen Behörden einvernehmlich eine von den in diesem Artikel aufgeführten Kriterien abweichende Lösung treffen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

Art. 21

Aufgaben des Koordinators

1) Im Rahmen der zusätzlichen Aufsicht hat die FMA als Koordinator namentlich folgende Aufgaben:

a) Koordinierung der Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher Informationen bei der laufenden Überwachung sowie in Krisensituationen;

b) generelle Aufsicht und Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats;

c) Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Eigenmittelausstattung, über Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen;

d) Beurteilung der Struktur, der Organisation und der internen Kontrollsysteme des Finanzkonglomerats gemäss Art. 18;

e) Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden.

2) Um die zusätzliche Beaufsichtigung zu erleichtern, können die FMA und andere zuständige Behörden Kooperationsvereinbarungen abschliessen. In solchen Vereinbarungen kann der Koordinator verpflichtet werden, weitere Aufgaben, als in Abs. 1 vorgesehen, zu übernehmen.

V. Massnahmen zur Erleichterung der zusätzlichen Beaufsichtigung

Art. 22

Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden

1) Die für die Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats zuständigen Behörden und die für das betreffende Finanzkonglomerat als Koordinator bestimmte zuständige Behörde arbeiten eng zusammen. Unbeschadet ihrer Aufgaben gemäss den Branchenvorschriften übermitteln diese Behörden den anderen zuständigen Behörden auf deren Verlangen alle grundlegenden oder zweckdienlichen Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten gemäss den Branchenvorschriften und den Bestimmungen dieses Gesetzes benötigen.

2) Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden zumindest zu den folgenden Aspekten nachstehende Informationen beschafft und ausgetauscht, wobei die Voraussetzungen der Auskunftserteilung gemäss Art. 31 Abs. 3 zu beachten sind:

a) Identifikation der Gruppenstruktur aller grösseren Unternehmen des Finanzkonglomerats sowie die für die beaufsichtigten Unternehmen des Konglomerats zuständigen Behörden;

b) Strategien des Finanzkonglomerats;

c) Finanzlage des Finanzkonglomerats, insbesondere Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentration und Rentabilität;

d) grösste Aktionäre und Geschäftsleitung des Finanzkonglomerats;

e) Organisation, Risikomanagement und interne Kontrollsysteme auf Konglomeratsebene;

f) Verfahren zur Beschaffung von Informationen von den Unternehmen eines Finanzkonglomerats und deren Überprüfung;

g) ungünstige Entwicklungen in beaufsichtigten oder anderen Unternehmen des Finanzkonglomerats, die erstere ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen könnten;

h) die wichtigsten Sanktionen und aussergewöhnlichen Massnahmen, die die zuständigen Behörden gemäss den Branchenvorschriften oder gemäss diesem Gesetz getroffen haben.

3) Unabhängig von ihren Aufgaben gemäss den Branchenvorschriften konsultieren die zuständigen Behörden einander vorab, wenn eine der folgenden Entscheidungen für die Aufsichtstätigkeit anderer zuständiger Behörden von Bedeutung ist:

a) Veränderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Leitungsstruktur beaufsichtigter Unternehmen eines Finanzkonglomerats, die der Genehmigung oder Zulassung durch eine zuständige Behörde bedürfen;

b) schwerwiegende Sanktionen oder aussergewöhnliche Massnahmen, die von einer zuständigen Behörde verhängt bzw. getroffen werden.

4) Eine zuständige Behörde kann entscheiden, andere Behörden nicht zu konsultieren, wenn Eile geboten ist oder eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung beeinträchtigen könnte. In diesem Fall setzt die zuständige Behörde die anderen zuständigen Behörden unverzüglich in Kenntnis.

Art. 23

Berufs- und Amtsgeheimnis

Die im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung erlangten Informationen und insbesondere der in diesem Gesetz vorgesehene Informationsaustausch mit anderen zuständigen und sonstigen Behörden unterliegen den Bestimmungen der Branchenvorschriften über das Berufsgeheimnis und die Weitergabe vertraulicher Informationen.

Art. 24

Zugang zu Informationen

1) In die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogene Unternehmen sind berechtigt und verpflichtet, untereinander die Informationen auszutauschen, die für die zusätzliche Aufsicht zweckdienlich sind.

2) Unbeschadet der Branchenvorschriften ist die FMA befugt, durch direkten oder indirekten Kontakt zu den Unternehmen eines Finanzkonglomerats Zugang zu allen Informationen zu erhalten, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind.

Art. 25

Leitungsorgan einer gemischten Finanzholdinggesellschaft

Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, müssen einen guten Leumund haben und über ausreichende Erfahrung zur Ausübung dieser Aufgaben verfügen.

Art. 26

Nachprüfung

1) Falls die FMA in bestimmten Fällen die Informationen über ein einem Finanzkonglomerat angehörendes beaufsichtigtes oder nicht der Aufsicht unterliegendes Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes nachprüfen will, ersucht sie die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaates um die Nachprüfung.

2) Wird die FMA durch eine andere zuständige Behörde um Nachprüfung ersucht, so entspricht sie dem Ersuchen, indem sie die Nachprüfung entweder selber vornimmt oder gestattet, dass sie von einem Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sach-

verständigen durchgeführt wird, oder sie ermächtigt die ersuchende Behörde, die Nachprüfung im Inland selbst durchzuführen. Wird die Nachprüfung im Inland durch eine andere zuständige Behörde vorgenommen, so kann die FMA daran teilnehmen.

VI. Drittstaaten

Art. 27
Erfordernis gleichwertiger Beaufsichtigung

1) Unbeschadet der Branchenvorschriften überprüft die FMA, ob beaufsichtigte Unternehmen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittstaat haben, von der zuständigen Behörde des Drittstaates in einem Mass zusätzlich beaufsichtigt werden, das der Aufsicht nach diesem Gesetz entspricht.

2) Findet keine gleichwertige zusätzliche Beaufsichtigung durch den Drittstaat statt, führt die FMA die zusätzliche Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene nach Massgabe dieses Gesetzes durch.

3) Der FMA ist es mit Bezug auf Drittstaatunternehmen gestattet, andere als in diesem Gesetz vorgesehene Methoden anzuwenden, wenn diese eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung gewährleisten. Diese Methoden müssen vom Koordinator nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden genehmigt werden.

VII. Massnahmen

Art. 28
Grundsatz

1) Zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten kann die FMA die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

2) Namentlich kann die FMA Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Informationen über Finanzkonglomerate zu erhalten und die zusätzliche Beaufsichtigung nach diesem Gesetz sicherzustellen.

3) Die FMA kann insbesondere:

a) von den betroffenen Unternehmen und ihren Revisionsgesellschaften alle erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen;

b) gestützt auf die Branchenvorschriften ausserordentliche Revisionen anordnen oder selber Revisionen über bestimmte Tatbestände durchführen;

c) die für die zusätzliche Beaufsichtigung erforderlichen Informationen bei den Unternehmen vor Ort überprüfen.

Art. 29
Massnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln auf Konglomeratsebene

1) Erfüllen die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats die Anforderungen an die Finanzlage nach den Art. 12 bis 18 nicht oder nicht mehr oder ist die Finanzlage anderweitig gefährdet, ergeht eine Aufforderung durch die FMA, die notwendigen Schritte einzuleiten, um der Situation so schnell wie möglich abzuhelfen.

2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 nicht nachgekommen, ergreift die FMA Massnahmen gemäss Art. 28.

3) Gegenüber gemischten Finanzholdinggesellschaften kann die FMA insbesondere die Entnahmen durch Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken.

VIII. Behörden, Verfahren und Rechtsmittel

Art. 30
Aufsichtsbehörde

Die zusätzliche Beaufsichtigung auf Finanzkonglomeratsebene obliegt der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Art. 31
Zusammenarbeit mit anderen Behörden

1) Die FMA arbeitet mit anderen inländischen Behörden zusammen, um das gute Funktionieren der Aufsicht auf Finanzkonglomeratsebene zu gewährleisten.

2) Die FMA kann, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten, indem sie namentlich Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen bearbeiten oder diese selber ans Ausland übermitteln darf. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die FMA auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen und alle Kooperationsmassnahmen treffen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

3) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch die FMA ist zulässig, wenn:

a) die öffentliche Ordnung und das durch spezialgesetzliche Bestimmungen geschützte Geheimhaltungsinteresse dadurch nicht verletzt werden;

b) die Auskünfte dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegenstehen;

c) gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde;

d) gewährleistet ist, dass die erhaltenen Auskünfte nur für die zusätzliche Aufsicht auf Konglomeratsebene verwendet werden;

e) gewährleistet ist, dass die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie von den zuständigen Behörden beauftragte Personen dem Amtsgeheimnis unterliegen.

4) Die FMA kann jederzeit Auskünfte über Aktivitäten liechtensteinischer Unternehmen im Ausland und die wirtschaftlichen Verhältnisse beaufsichtigter Unternehmen einholen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

Art. 32

Datenbearbeitung

Die FMA kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines beaufsichtigten oder nicht beaufsichtigten Unternehmens eines Finanzkonglomerates betrauten Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

Art. 33

Entscheidungen und Verfügungen

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt, so trifft die FMA die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen.

2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 34

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 35

Mitteilungspflicht der Behörden

Die Staatsanwaltschaft verständigt die FMA von der Einleitung oder Einstellung von Strafverfahren, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung von beaufsichtigten Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften oder Revisionsstellen betreffen und mit deren beruflicher Tätigkeit in Zusammenhang stehen; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen.

IX. Strafbestimmungen

Art. 36
Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) als Organmitglied oder Mitarbeiter sowie sonst für ein in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallendes Unternehmen tätige Person, als Revisor sowie als Mitglied der FMA-Beschwerdekommission oder als Mitarbeiter der FMA die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;

b) wer die Vorschriften und Anordnungen betreffend die Eigenmittelanforderungen nicht erfüllt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

a) die mit der Finanzkonglomeratsaufsicht verbundenen Auflagen verletzt;

b) der FMA oder der Revisionsstelle falsche Auskünfte erteilt;

c) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;

d) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an eine diesem Gesetz unterstellte Gesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000 Schweizer Franken bestraft, wer:

a) Berichts-, Melde- oder Informationspflichten verletzt oder diesen Pflichten verspätet nachkommt;

b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nicht durchführen lässt;

c) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;

d) die vorgeschriebenen Meldungen an die FMA nicht erstattet;

e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;

f) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;

g) der Pflicht, auf Konglomeratsebene ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen vorzusehen, nicht nachkommt;

h) wer Anordnungen eines zuständigen ausländischen Koordinators, die mit der FMA abgestimmt sind, nicht nachkommt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

5) Die in Abs. 1 und 2 genannten Vergehenstatbestände verjähren in zwei Jahren.

6) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

7) Die FMA kann die Verhängung von Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

X. Schlussbestimmungen

Art. 37

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anhang 1

ANGEMESSENE EIGENMITTELAUSSTATTUNG

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung gemäss Art. 12 an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen und einer der hier beschriebenen Methoden berechnet.

Unbeschadet der nachfolgenden zwei Absätze ist die FMA, wenn sie für ein Finanzkonglomerat als Koordinator fungiert, berechtigt, nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden sowie des Konglomerats zu entscheiden, welche Methode das Konglomerat anzuwenden hat.

Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats ein im Inland zugelassenes beaufsichtigtes Unternehmen, bestimmt die FMA nach Anhörung des Konglomerats, welche der in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethoden anzuwenden ist.

Steht an der Spitze eines Finanzkonglomerats kein beaufsichtigtes Unternehmen, so ist das Konglomerat frei, eine der in diesem Anhang beschriebenen Methoden zu wählen.

I. Technische Grundsätze

1. Umfang und Form der Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung

Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Tochterunternehmen, das dem Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis nicht genügt oder um ein unbeaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche, das ein fiktives Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis nicht erfüllt, so ist unabhängig von der gewählten Methode diese Eigenmittellücke des Tochterunternehmens bei der Berechnung in voller Höhe zu berücksichti-

gen. Beschränkt sich die Haftung des einen Kapitalanteil haltenden Mutterunternehmens nach Auffassung der FMA als Koordinator in diesem Fall ausschliesslich und unmissverständlich auf diesen Kapitalanteil, so kann sie zulassen, dass die unzureichenden Eigenmittel (Solvabilität) des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt werden.

Wenn zwischen Unternehmen eines Finanzkonglomerats keine finanziellen Bindungen bestehen, legt die FMA als Koordinator nach Konsultation der anderen zuständigen Behörden den zu berücksichtigenden Anteil anhand der Haftung fest, die sich aus den bestehenden Beziehungen ergibt.

2. Sonstige technische Grundsätze

Unabhängig davon, welche der unter Abschnitt II dieses Anhangs festgelegten Methoden zur Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung an beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats gewählt wird, sorgt die FMA als Koordinator, gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden, für die Einhaltung folgender Grundsätze:

i) Die Mehrfachberücksichtigung von Bestandteilen, die auf Ebene des Finanzkonglomerats als Eigenmittel ausgewiesen werden können (Mehrfachbelegung von Eigenmittel), und jede unangemessene gruppeninterne Eigenmittelschöpfung sind auszuschliessen. Um den Ausschluss der Mehrfachbelegung von Eigenmitteln und gruppeninterner Eigenmittelschöpfung zu gewährleisten, wenden die zuständigen Behörden die einschlägigen Grundsätze der betreffenden Branchenvorschriften analog an.

ii) Zur Erfüllung des Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernisses durch die in einem Finanzkonglomerat vertretenen Finanzbranchen werden die anrechenbaren Eigenmittel gemäss den entsprechenden Branchenvorschriften herangezogen. Ist die Eigenmittelausstattung auf Ebene des Finanzkonglomerats unzureichend, so

dürfen bei der Überprüfung der Erfüllung der zusätzlichen Mittelanforderungen nur Bestandteile, die nach allen Branchenvorschriften als Eigenmittel zulässig sind, berücksichtigt werden.

Sind bestimmte anrechenbare Eigenmittel den Branchenvorschriften zufolge nur beschränkt als Eigenmittel zulässig, gelten diese Beschränkungen bei der Berechnung der Eigenmittel auf Finanzkonglomeratsebene entsprechend.

Bei der Berechnung der Eigenmittel auf Finanzkonglomeratsebene berücksichtigen die zuständigen Behörden darüber hinaus, ob die Eigenmittel den Zielen der Eigenmittelvorschriften entsprechend ohne weiteres von einer juristischen Person der Gruppe an die andere übertragbar und in allen Teilen der Gruppe verfügbar sind.

Wird für ein unbeaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche ein fiktives Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis nach Abschnitt II des Anhangs errechnet, so entspricht diese der Eigenmittelanforderung, die ein solches Unternehmen den einschlägigen Branchenvorschriften zufolge erfüllen müsste, wenn es ein beaufsichtigtes Unternehmen dieser Finanzbranche wäre; im Fall von Verwaltungsgesellschaften eines Investmentunternehmens entsprechen die erforderlichen Eigenmittel dem Eigenmittelerfordernis nach den anwendbaren Gesetzen; die fiktive Anforderung an eine gemischte Finanzholdinggesellschaft wird gemäss den branchenspezifischen Vorschriften für die im Finanzkonglomerat am stärksten vertretene Branche errechnet.

II. Berechnungsmethoden

Methode 1: Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung hat die Differenz darzustellen zwischen

i) den aufgrund des konsolidierten Abschlusses anrechenbaren Eigenmitteln des Finanzkonglomerats, wobei die gemäss den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können,

und

ii) der Summe der Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernisse, welche für die jeweiligen in der Gruppe vertretenen Finanzbranchen vorgesehen sind; diese Anforderungen werden nach den jeweiligen Branchenvorschriften errechnet.

Für unbeaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche, die nicht in die hiervor erwähnten Berechnungen der branchenbezogenen Anforderungen betreffend Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis einbezogen werden, wird eine fiktive Anforderung ermittelt.

Die Differenz darf nicht negativ sein.

Methode 2: Abzugs- und Aggregationsmethode

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet.

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung hat die Differenz darzustellen zwischen

i) der Summe der Eigenmittel jedes beaufsichtigten und unbeaufsichtigten der Finanzbranche angehörenden Unternehmens des Finanzkonglomerats, wobei die gemäss den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können,

und

ii) der Summe der Eigenmittel- oder Solvabilitäterfordernisse für jedes beaufsichtigte und unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen der Gruppe, die gemäss den einschlägigen branchenspezifischen Vorschriften errechnet werden, und dem Buchwert der Beteiligungen an anderen Unternehmen der Gruppe.

Für unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen wird ein fiktives Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis ermittelt. Das Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis wird anteilmässig gemäss Art. 14 sowie Abschnitt I dieses Anhangs berücksichtigt.

Die Differenz darf nicht negativ sein.

Methode 3: Buchwert/Anforderungsabzugsmethode

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats wird auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller Unternehmen der Gruppe berechnet.

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung hat die Differenz darzustellen zwischen

i) den Eigenmitteln des Mutterunternehmens oder des Unternehmens an der Spitze des Finanzkonglomerats, wobei die gemäss den einschlägigen Branchenvorschriften zulässigen Bestandteile herangezogen werden können,

und

ii) der Summe des Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernisses für das unter i) genannte Mutterunternehmen, oder an das Unternehmen an der Spitze, und dem höheren der folgenden Werte:

- Buchwert der Beteiligungen dieses Unternehmens an anderen Unternehmen der Gruppe; oder

- Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis für diese anderen Unternehmen; diese Anforderungen werden dabei anteilmässig gemäss Art. 14 sowie Abschnitt I dieses Anhangs berücksichtigt.

Für unbeaufsichtigte der Finanzbranche angehörende Unternehmen wird ein fiktives Eigenmittel- oder Solvabilitätserfordernis ermittelt. Zur Bewertung der für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zulässigen Bestandteile können Beteiligungen nach der in der Bankengesetzgebung wahlweise vorgesehenen Equity-Methode berücksichtigt werden.

Die Differenz darf nicht negativ sein.

Methode 4: Kombination der Methoden 1, 2 und 3

Die FMA kann eine Kombination der Methoden 1, 2 und 3 oder von zwei dieser Methoden zulassen.

Anhang 2

EINZELHEITEN DER ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN BETREFFEND GRUPPENINTERNE TRANSAKTIONEN UND RISIKOKONZENTRATION

Die FMA als Koordinator legt nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden fest, welche Arten von Transaktionen und Risiken von den beaufsichtigten Unternehmen eines bestimmten Finanzkonglomerats gemäss den Art. 16 und 17 über die Mitteilung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen zu melden sind. Bei der Festlegung bzw. Stellungnahme zur Art der Transaktionen und Risiken berücksichtigen die FMA und die anderen zuständigen Behörden die Gruppenstruktur und das Risikomanagement des betreffenden Finanzkonglomerats. Die FMA als Koordinator legt nach Konsultation der anderen jeweils zuständigen Behörden und des betreffenden Finanzkonglomerats auf der Basis der aufsichtsrechtlich geforderten Eigenmittelausstattung und/oder technischer Bestimmungen angemessene Schwellenwerte fest, anhand derer die gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen gemäss den Art. 16 und 17 als bedeutend identifiziert und gemeldet werden müssen.

Bei der Beaufsichtigung der gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen überwacht die FMA als Koordinator insbesondere das mögliche Risiko eines Übergreifens auf andere Teile des Finanzkonglomerats, das Risiko eines Interessenkonflikts, das Risiko eines Umgehens der Branchenvorschriften und die Höhe oder den Umfang der Risiken.

Die FMA ist befugt, die sich auf gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen beziehenden branchenspezifischen Vorschriften auch auf Ebene des Finanzkonglomerats anzuwenden. Sie ist überdies befugt, erforderlichenfalls quantitative Begrenzungen betreffend gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen festzulegen.

2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGS-AUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Die zusätzliche Aufsicht erstreckt sich auf die gruppeninternen Geschäfte und die Eigenmittel der Gruppe, auf letztere im Fall des Abs. 1 Bst. b jedoch nur,

wenn es sich bei dem anderen Unternehmen um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein Rückversicherungsunternehmen oder ein Drittland-Versicherungsunternehmen handelt. Im Fall des Einbezuges einer Versicherungs-Holdinggesellschaft ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität der Geschäftsleitung zur Führung einer solchen Gesellschaft zu erbringen. Die Einzelheiten der zusätzlichen Aufsicht regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 11 Abs. 11 und 16 bis 20 (neu)

11) Als Versicherungs-Holdinggesellschaft gilt ein Mutterunternehmen, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Finanzkonglomeratsgesetzes ist und dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschliesslich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaates sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen ist.

16) Als Beteiligungsunternehmen gilt ein Mutterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, das eine Beteiligung hält, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung verbunden ist, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet.

17) Als verbundenes Unternehmen gilt ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung verbunden ist, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet.

18) Als gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft gilt ein Mutterunternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Versicherungsunternehmen eines Drittstaates noch ein Rückversicherungsunternehmen noch eine Versi-

cherungs-Holdinggesellschaft noch eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Finanzkonglomeratsgesetzes ist und unter seinen Tochterunternehmen zumindest ein Versicherungsunternehmen hat.

19) Als Mutterunternehmen gilt ein Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt.

20) Als Tochterunternehmen gilt ein Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

Art. 18a (neu)

Konsultation anderer Behörden

1) Bevor einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung erteilt wird, konsultiert die Aufsichtsbehörde die zuständigen Behörden anderer betroffener Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, wenn das Versicherungsunternehmen:

a) Tochterunternehmen eines in einem anderen Vertragsstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens ist;

b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Vertragsstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens ist; oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in einem anderen Vertragsstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen.

2) Die für die Beaufsichtigung von Banken oder Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines betroffenen Vertragsstaates des EWR-Abkommens ist zu konsultieren, bevor einem Versicherungsunternehmen die Zulassung erteilt wird, das

a) Tochterunternehmen einer in einem Vertragsstaat zugelassenen Bank oder einer in einem Vertragsstaat zugelassenen Wertpapierfirma ist;

b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer in einem Vertragsstaat zugelassenen Bank oder einer in einem Vertragsstaat zugelassenen Wertpapierfirma ist; oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie eine in einem Vertragsstaat zugelassene Bank oder eine in der Gemeinschaft zugelassene Wertpapierfirma.

3) Die zuständigen Behörden im Sinne der Abs. 1 und 2 konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre und den Leumund und die Erfahrung der Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie übermitteln einander alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Geschäftsleiter, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Bewilligung und der laufenden Aufsicht über die Tätigkeit von Bedeutung sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Finanzkonglomeratsgesetz vom … in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3a Bst. l und m

l) Finanz-Holdinggesellschaft: eine Finanzgesellschaft, die keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft ist und deren Tochterunternehmen ausschliesslich oder hauptsächlich Banken, Wertpapierfirmen oder Finanzgesellschaften sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen eine Bank oder eine Wertpapierfirma ist;

m) gemischtes Unternehmen: ein Mutterunternehmen, das keine Finanz-Holdinggesellschaft, keine Bank, keine Finanzgesellschaft, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Bank, Finanzgesellschaft oder Wertpapierfirma gehört;

Art. 17 Abs. 4 und 6 (neu)

4) Vor Erteilung der Bewilligung an eine Bank oder Finanzgesellschaft hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zu konsultieren, wenn:

a) ein Tochterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassenen Bank, Finanzgesellschaft, Wertpapierfirma oder eines Versicherungsunternehmens errichtet werden soll;

b) die zu gründende Bank durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen wie eine in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassene Bank, Finanzgesellschaft, Wertpapierfirma oder Versicherungsunternehmen kontrolliert wird.

6) Die zuständigen Behörden im Sinne des Abs. 4 konsultieren einander insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre und den Leumund und die Erfahrung der Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie übermitteln einander alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Bewilligung und der laufenden Aufsicht über die Tätigkeit von Bedeutung sind.

Art. 19

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank, Finanzgesellschaft oder einer Finanz-Holdinggesellschaft betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 26a Abs. 3 (neu)

3) Wird eine Beteiligung im Sinne des Abs. 1 von einer Bank, einem Versicherungsunternehmen oder einer Wertpapierfirma, welche oder welches in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen ist, von dem Mutterunternehmen eines solchen Unternehmens oder von einer natürlichen oder juristischen Person, die ein solches Unternehmen kontrolliert, erworben und würde das zu erwerbende Unternehmen dadurch zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers oder fiele unter seine Kontrolle, so muss die Bewertung des Erwerbs Gegenstand eines Konsultationsverfahrens gemäss Art. 17 Abs. 4 und 6 sein.

Art. 41f (neu)

Mutterunternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

1) Unterliegt eine Bank oder eine Finanzgesellschaft, deren Mutterunternehmen eine Bank, eine Finanzgesellschaft oder eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz ausserhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, so hat die FMA zu überprüfen, ob die Bank oder die Finanzgesellschaft von der zuständigen Drittlandsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den in diesem Gesetz niedergelegten Grundsätzen entspricht. Findet keine gleichwertige Beaufsichtigung statt, so ist die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach diesem Gesetz durchzuführen.

2) Die FMA kann zu anderen als den in Abs. 1 genannten Aufsichtstechniken greifen, wenn diese angemessen sind und die Erreichung der mit der konsolidierten Aufsicht verfolgten Ziele gewährleisten. Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde muss diesen Techniken nach Anhörung der beteiligten zuständigen Behörden zustimmen.

Art. 41g

Der bisherige Art. 41f wird neu zu Art. 41g.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Finanzkonglomeratsgesetz vom … in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKT-AUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. v

v) Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Finanzkonglomeratsgesetz vom … in Kraft.